5

Gründliche Einleitung zur Erkäntniß des Natürlichen Rechts,

Oder

Derer Pflichten,

Welche die gesunde Vernunfft lehret, und die ein ieder Mensch in Acht nehmen muß, wenn er seine wahre Glückseligkeit nicht hindern, sondern fördern will,

Aus dem vernünfftigen Endzweck aller Menschen hergeführet,

Und

zum Gebrauch der Grund-legenden studirenden Jugend aufgesetzet

von

M. Christoph Köderitzen,

CHEMNITZ,
zu finden bey Conrad Stösseln, 1725.

Der
sämtlichen studirenden

Jugend

von blühender Hoffnung,
übergiebet
diese Blätter wohlmeynend,
Nebst hertzlicher Anwünschung
alles Göttlichen Seegens zum beständigen Wachsthum an Weißheit
und Gnade/
Ihrem GOtt gefälliger,
Tugendliebenden Menschen werther,
und an Seel und Leib glückseeliger
zu werden,

Der Autor.

Vorrede.

Geneigter Leser,

WEnn man in Unterweisung der Jugend nicht nur auf eine deutliche und leichte Lehr-Art sehen, sondern sich auch vornehmlich

nehmlich hüten soll, daß man nicht solche Materien mit ihnen abhandele, die über ihren Begriff sind, so möchte iemand bey Erblickung dieser Einleitung auch auf die Gedancken gerathen, das Jus naturæ sey vor die anfangende studirende Jugend zu früh, und zu schwer, es gehöre vor Leute, die zu reiffen Verstande kommen, auf Gymnasia und Universitäten. Allein ich will, ohne eines Meynung vorzugreiffen, kürtzlich zeigen,

daß es weder zu früh noch zu schwer sey. Erkläret man nicht der zartesten Jugend die principia Christianismi, schärfft man ihnen nicht die Göttlichen Gesetze ein, und mit allen diesen hat das Jus naturæ die genaueste connexion. Ist es nun nie zu früh, die heilige Schrifft zu lernen, so ist es auch nicht zu früh, die Lehr-Sätze der anerschaffenen gesunden Vernunfft zu fassen. Denn beyde erkennen einen Urheber und einerley Endzweck.

Ja, diese sind leichter zu begreiffen, als jene. Denn, wie die Existenz GOttes von Natur bekannt ist; also wird die Erkäntniß des bestimmten Endzwecks aller Menschen, ingleichen des Guten und Bösen gleichsam mit gebohren, und darff nur eine deutliche Erklärnng derer Wörter darzu kommen, so werden die Sachen selbst leicht zu begreiffen seyn. Man könte hier einwenden, es wäre solches besser aus GOttes Wort zu lernen?

Ich antworte: Das Licht der Vernunfft leuchtet der Offenbahrung vor, und giebet ein unverwerffliches Zeugniß von derselben Wahrheit; Es zeiget, wie weit es ein Mensch bringen solle und könne, wenn er nur seiner gesunden Vernunfft folget; Es dienet zur Beschämung vieler Christen, welche mit ihren Thaten vielmahl wider diese dictamina rationis handeln, und von klugen Heyden ein anders lernen müssen. Die Nothwendigkeit,

keit, das Jus naturæ mit jungen Leuten, sonderlich mit solchen, die studiren wollen, zu tractiren, wird ferner daher erwiesen, weil sie so wohl membra societatis humanæ sind, als die erwachsenen, deswegen sollen sie ja auch wissen, was die Pflichten iedes Standes seyn, damit sie bey ieder Handlung urtheilen können, was recht oder unrecht, löblich oder scheltbar sey. Man wird auch finden, daß die, so in der Jugend das justum, ho-

nestum und pium entweder nicht gelernet, oder nicht geachtet, meistentheils unnütze auch gar schädliche Glieder der menschlichen Gesellschafft werden. Es dienet die Erkäntniß des natürlichen Rechts auch zur Erklärung derer Autorum, welche mit jungen Leuten tractiret werden. Der Cornelius Nepos ist in aller Händen, und es wäre ein leichtes, meinen Satz mit vielen Exempeln aus demselben zuerläutern, wenn es nicht vorhin

bekannt wäre. Von der Schwierigkeit dieser doctrin noch ein Wort zu gedencken, so hindert nichts, daß man sagen wolte: Die Gelehrten können sich in dem principio juris naturæ nicht vereinigen, wie sollen denn die Grund-legenden und Anfänger etwas gewisses begreiffen? Antwort: Nachdem sich die Gelehrten einen finem bestimmt, nachdem haben sie auch ihr principium formiret, und daraus conclusiones gezogen. In-

dessen, ob gleich vor diesem diese Lehre sehr verdunckelt, und per consequens schwer gewesen, so ist sie es doch iezt nicht mehr. Ich hoffe, an gegenwärtigen Fragen soll, wegen der Deutlichkeit, Leicht- und Gewißheit, wenig zu erinnern seyn. Die meisten sind so eingerichtet, daß sie in verschiedene neue Fragen können zergliedert und deutlicher gemacht werden. Man läßt es nicht beym blossen Ja und Nein bewenden, sondern drin-

get auf gründliche Ursachen. Aufgeweckte junge Gemüther wollen auch überzeugt seyn, und fodern Beweiß. Was der Günstige Leser hier und da neues antreffen wird, ist nicht deswegen gesetzt, als ob man etwas besonders haben wolle, sondern weil man von der Wahrheit dessen überzeugt ist. Mein endlicher Wunsch gehet dahin, daß diese meine wenige Arbeit der werthesten studirenden Jugend möge eine Gelegenheit seyn den End-

zweck ernstlich zu suchen, und auch zu erlangen, den GOtt allen Menschen bestimmet hat, den uns allen die gesunde Vernunfft zeiget, und darzu die Göttliche Offenbahrung gewiß führet, nemlich die wahre und ewig beständige Glückseligkeit.

Innhalt dieser Einleitung.

Cap. 1. Von dem Ursprung, Beschaffenheit und Nothwendigkeit des natürlichen Rechts. 1
Cap. 2. Von denen Handlungen derer Menschen, welche den natürlichen Gesetzen unterworffen sind, und von selbigen vor gut oder böse erkläret werden. 9
Cap. 3. Von denen Gesetzen der Natur, deren Ursprung, Beschaffenheit und Endzweck. Jngl. von dem Haupt- und ersten Grund-Satz, daraus alle Pflichten hergeleitet, und beurtheilet werden können. 12
Cap. 4. Von denen Pflichten der Menschen gegen GOtt. 18
Cap. 5. Von denen Pflichten der Menschen gegen sich selbst. 22
Cap. 6. Von den allgemeinen Pflichten gegen den Nächsten, welche alle Menschen verbinden. 31

Cap. 7.

Cap. 7. Von denen sonderbahren Pflichten, welche die in gewissen Gesellschafften und Ständen stehende in Acht zu nehmen haben. 39
Cap. 8. Von denen Pflichten der Eheleute. 45
Cap. 9. Von denen Pflichten der Eltern und Kinder. 50
Cap. 10. Von denen Pflichten der Herren und Gesindes. 55
Cap. 11. Von denen Pflichten der Obrigkeit und Unterthanen. 58
Cap. 12. Von denen Pflichten gegen die Todten. 68
Cap. 13. Von denen Pflichten der Menschen gegen die Thiere und andere Creaturen. 72
Cap. 14. Von denen Hindernissen derer Pflichten, und Erfolg auf Seiten derer, so sie gern in Acht nehmen wolten, und doch nicht können. 81
Cap. 15. Von denen Zwang-Mitteln vor diejenigen, welche nicht nach denen natürl. Gesetzen leben wollē. 86

Q. D. B. V.

Q. D. B. V.

Das I. Capitel
Von dem Ursprung, Beschaffenheit und Nothwendigkeit des natürlichen Rechts.

Erste Frage:

Woher kömmt es, daß ein Mensch aus eigenen Trieb den Umgang mit andern Leuten suchet? Antw.

Daher/ weil er gern glückselig seyn will/ und doch zu solcher Glückseligkeit ohne anderer Leute Wollen und Helffen nicht gelangen kan. Ferner/ weil er erkennet/ daß alle Menschen einerley Natur und Endzweck mit ihm haben/ so gesellet er sich zu ihnen/ wie die Thiere zu ihres gleichen.

2. Fr. Ist denn also ein ieder Mensch darzu gebohren, daß er sich und andere glückselig machen soll? Antw.

Ja/ denn wenn er bey seiner Geburt verlassen würde/ müste er jämmerlich umkommen; wenn ihn niemand unterrichtete/ würde er dem unvernünfftigen Vieh gleich seyn; und wenn niemand dem andern hülffliche Hand leisten wolte/ würden keine Societäten seyn/ sondern überall die gröste confusion, auch einer mit dem andern unglückselig werden.

3. Fr. Von wem ist dieser natürliche Trieb entstanden, daß man seine und anderer Menschen Glückseligkeit suchen soll? Antw.

Von dem Urheber der Natur. Denn weil solcher das allergütigste Wesen ist/ so will er auch/ daß seinen Creaturen soll wohl seyn/ daher hat er ihnen die Liebe zu steter Glückseligkeit anerschaffen.

4. Fr. Von wem wird denn die Glückseligkeit des Menschen befördert? Antw.

Von GOtt/ von ihm selbst/ und von dem Nächsten.

5. Fr. Ist denn also die Glückseligkeit eines Menschen die Ursache, worum er sich recht gegen GOtt, sich selbst und den Nächsten verhalten soll? Antw.

Ja/ denn sonst ist nichts/ das den Menschen bewegen könte iemand ausser sich zu lieben/ und sich recht zu verhalten/ als dasjenige/

was

was zu seiner Glückseligkeit etwas beyträgt. Daher denn folget, daß, weil uns GOtt am meisten glückselig macht, so sind wir ihn auch am meisten zu lieben schuldig.

6. Fr. Wie heist das Mittel, welches GOtt zu Erlangung der Glückseligkeit verordnet? Antw.

Das Recht der Natur, wie es nemlich ohne Vorurtheil derer Menschen betrachtet wird.

7. Fr. Was heist denn hier die Natur? Antw.

Die angebohrnen Kräffte der menschlichen Seelen, vermittelst welcher ein Mensch erkennet und begehret alles, was zu seiner Glückseligkeit etwas beytragen kan.

8. Fr. Was verstehet man durch das Recht? Antw.

Die angebohrnen Gesetze, welche dem Menschen zeigen, dieses müsse er thun, jenes aber unterlassen, wenn er wolle glückselig seyn.

9. Fr. Woher wird das Recht der Natur erkannt? Antw.

Aus der Vernunfft, welche ist: Das Vermögen des menschlichen Verstandes, welches die Verrichtungen derer Menschen gegen die Gesetze hält, und daraus schliesset, ob etwas recht oder unrecht sey.

10. Fr. Haben denn die Thiere auch ein solches Recht der Natur? Antw.

Nein. Denn sie haben keine solche Vernunfft/ wie sie hier beschrieben worden / auch keine Gesetze.

11. Fr. Wie wird das Recht der Natur beschrieben? Antw.

Es ist eine Lehre / welche dem Menschen aus den angebohrnen Gesetzen zeiget/ wie er sich recht verhalten soll gegen GOtt/ sich selbst/ den Nächsten/ die Thiere/ und andere Creaturen/ zur Beförderung seiner äusserlichen und innerlichen Glückseligkeit in diesem und zukünfftigem Leben.

12. Fr. Nach dieser Beschreibung wird es wohl kein eigentlich so genanntes Völcker-Recht geben, welches von dem Rechte der Natur unterschieden wäre? Antw.

Nein. Denn die Pflichten/welche eintzele Personen einander schuldig sind/die müssen auch gantze Gesellschafften / Gemeinden und Völcker einander leisten. Ceremonien/ Gewohnheiten und Gebräuche aber gehören nicht zum Rechte der Natur/ sondern gründen sich auf freywilligen Consens und Verträge derer Societäten und Völcker/ welche sie nach eigenen Gefallen machen/ aufheben oder verlängern können/ nachdem es ihr interesse erfodert.

13. Fr.

13. Fr. Welches ist die Absicht und der Endzweck des natürlichen Rechts? Antw.

Daß alle Handlungen den Endzweck GOttes und des Menschen befördern sollen/ welches auf beyden Seiten ist die menschliche äusserliche und innerliche Glückseligkeit.

14. Fr. Worinnen bestehet die innerliche Glückseligkeit des Menschen? Antw.

In der Gemüths-Ruhe/ oder einem guten Gewissen.

15. Fr. Was ist ein gut und ruhig Gewissen? Antw.

Es ist ein Schluß unserer Gedancken/ welche die Handlungen gegen das natürliche Gesetz halten/ und sich entschuldigen/ weil sie mit dem Gesetz überein kommen.

16. Fr. Worinnen bestehet die äusserliche Glückseligkeit? Antw.

Wenn unser Leib/ Leben/ Ehre und Güter unbeleidiget bleiben.

17. Fr. Hat denn das Recht der Natur auch eine Absicht auf die Glückseligkeit nach diesem Leben? Antw.

Allerdings. Denn die Vernunfft erkennet/ daß GOtt das höchste Guth sey/ daß er auch die Menschen mit sich selbst auf ewig vereinigen/ und also vollkommen glückselig machen wolle/ weil er ihnen ein unendlich natürlich Verlangen eingepflantzet hat/ ob

gleich solche Glückseligkeit wegen des natürlichen Verderbens der Natur ohne höhere Führung nicht erlanget werden kan.

18. Fr. Woher beweiset man das unendliche Verlangen der menschl. Seelen? Antw.

Daher/ weil sie mit keinem irrdischen, und vergänglichen Guth gesättiget und vergnüget werden kan. Ist also dieses Verlangen natürlich und von GOtt selbst anerschaffen/ welcher es keinesweges dem Menschen umsonst gegeben haben kan.

19. Fr. Wie wird des Menschen Glückseligkeit befördert, wenn er sich recht verhält gegen GOtt? Antw.

Das höchste Guth kan diejenigen nicht unglücklich werden lassen/ von welchen es über alles geehret und geliebet wird.

20. Fr. Wie wird des Menschen Glückseligkeit befördert, wenn er sich recht verhält gegen sich selbst? Antw.

Weil er sich nicht selbst in Schaden/ und um seine Gemüths- oder Glücks-Güter/ noch um seine Gesundheit bringet/ so hat er ein gutes Gewissen/ und kan alsdenn die äusserlichen Anfechtungen mit grösserer Gemüths-Ruhe ertragen.

21. Fr. Wie befördert der Mensch seine Glückseligkeit, wenn er sich recht verhält gegen seinen Nächsten? Antw.

Wer

Wer niemand beleidiget/ den lassen vernünfftige Leute auch zu frieden: Wer andern wohl thut/ der empfähet wieder Liebe und Wohlthaten: Und wer mit Unrecht beleidiget wird/ der siehet solche Beleidigungen als unvernünfftige Handlungen an/ die er nicht würdig achtet/ sich darüber zu alteriren.

22. Fr. Wie befördert der Mensch seine Glückseligkeit, wenn er sich recht verhält gegen die Thiere? Antw.

Wer die Thiere entweder allzu viel liebet/ und pfleget/ oder hasset und martert/ der setzt sich bey andern Menschen in Verdacht einer unordentlichen Liebe/ oder eines grausamen Gemüths. Beydes bringet ihm Haß und Verachtung zuwege/ welches seine innerliche und äusserliche Ruhe nothwendig hindern muß. Ingleichen wird solche durch unvernünfftige Liebe anderer Creaturen/ wegen deren Unbeständigkeit/ sehr gehindert.

23. Fr. Wen verbindet denn das Recht der Natur? Antw.

Alle Menschen. Denn es ist allen angebohren/ sie haben auch alle einerley Natur/ beruffen sich alle darauf/ wollen auch alle miteinander glückselig seyn/ und zwar auf einerley Art.

24. Fr. Kan es denn verändert werden, wie die weltlichen Rechte? Antw.

Nein. Denn der Wille GOttes/ des Menschen Natur und Endzweck ist unveränderlich. Daher müssen auch alle weltliche Rechte und Gebräuche nach diesen beurtheilet werden/ als von einem allgemeinen und unbetrüglichen Richter. Wenn aber das Recht der Natur solte geändert werden/ so müste des Menschen Natur erst verändert werden.

25. Fr. Jst es denn auch deutlich und bekannt? Antw.

Ja. Ein ieder Mensch erkennet und empfindet desselben Trieb/ so bald er nur anfängt seine Vernunfft zu gebrauchen. Aber der verkehrte Wille und die unordentlichen Begierden blenden öffters den Verstand/ daß der Mensch nicht erkennet/ noch thut/ was recht ist/ weil er sich von dem wahren Guth und rechten Endzweck abgewendet hat zu einem falschen und betrüglichen.

Das II. Capitel
Von denen Handlungen derer Menschen, welche dem natürlichen Gesetz unterworffen sind, und von selbigen vor gut oder böse erkläret werden.

Erste Frage:
Wormit gehet das natürliche Recht um?
Antwort:
Mit den freywilligen Handlungen und nothwendigen Pflichten der Menschen.

2. Fr. Was sind freywillige Handlungen?
Antw.
Welche der Mensch nach geschehener Uberlegung mit guten Willen thut.

3. Fr. Was ist der Wille des Menschen?
Antw.
Es ist eine Krafft das erkannte Gute zu begehren/ und das Böse zu verwerffen.

4. Fr. Was ist denn eigentlich gut? Antw.
Dasjenige/ welches mit der Absicht des Schöpfers/ und dem Endzweck der menschlichen Natur übereinstimmt.

5. Fr. Was ist denn böse? Antw.
Was die Absicht des Schöpffers/ und den Endzweck der menschlichen Natur hindert.

6. Fr. Hat denn der Wille die Freyheit, das Gute zu wehlen, und das Böse zu verwerffen? Antw.

Ja. Denn dieses ist die Haupt-Eigenschafft eines Menschen/ welche ihn vornemlich von den Thieren unterscheidet/ als welche gewisser Massen auch Verstand und Willen haben.

7. Fr. Warum muß denn der Mensch in seinen Handlungen frey und ungezwungen seyn? Antw.

Damit er das erwehle und thue/ was seinen erziehlten Endzweck befördert/ und hingegen alles meide/ was ihn daran hindert.

8. Fr. Ist nicht noch eine andere Ursache vorhanden? Antw.

Ja. Nemlich/ damit ihm seine guten und bösen Handlungen zugerechnet/ und er deshalben könne belohnet oder gestrafft werden. Denn was iemand wider seinen Willen von äusserlicher Gewalt gezwungen thun muß/ das kan ihm nicht zugerechnet werden.

9. Fr. Welches sind denn die guten Handlungen? Antw.

Die mit dem Willen des Gesetzgebers/ und Endzweck der Menschen/ übereinkommen.

10. Fr. Welches sind die bösen? Antw.

Die dem Willen des Gesetzgebers/ und dem Endzweck derer Menschen/ zuwider sind.

11. Fr.

11. Fr. Was heist zurechnen? Antw.

Einen vor den Urheber und würckliche Ursache seiner Thaten erklären/ und ihm alles/ was Gutes oder Böses daraus erfolget/ beymessen.

12. Fr. Warum heissen denn die Handlungen derer Menschen insgemein Pflichten? Antw.

Weil der Wille GOttes und der Endzweck des Menschen ihn zu solchen verbinden/ und sie ihm absodern.

13. Fr. Warum heissen es nothwendige Pflichten? Antw.

Weil der Mensch solche thun muß/ wo er nicht seiner erziehlten Glückseligkeit will verlustig werden.

14. Fr. Worinnen muß denn ein Mensch seinen Pflichten Genüge thun? Antw.

Mit seinen Gedancken/ Worten und Wercken.

15. Fr. Wie thut man seiner Pflicht Genüge mit denen Gedancken? Antw.

Wenn man von GOtt/ sich selbst/ dem Nächsten/ Thieren und andern Creaturen gebührende Meynung heget.

16. Fr. Wie mit den Worten? Antw.

Wenn man zu rechter Zeit redet und schweiget.

17. Fr. Wie mit den Wercken? Antw.
Wenn man GOtt ehret/ niemanden beleidiget/ mäßiglich lebet/ die Creaturen nicht mißbrauchet.

18. Fr. Was ist denn die obligatio oder Verbindung? Antw.
Eine aus den Gesetzen der Natur geschlossene Nothwendigkeit etwas zu thun oder zu lassen/ nachdem es den Haupt-Endzweck des Menschen fördert oder hindert.

Das III. Capitel
Von denen Gesetzen der Natur, deren Beschaffenheit, Ursprung, Ursachen und Endzweck; it. Von dem Haupt- und Grund-Satz, daraus alle Handlungen beurtheilet werden können, ob sie gut oder böse sind.

Erste Frage:
Woraus kan der Mensch schliessen, ob seine Handlungen gut oder böse sind? Antw.
Aus dem Gesetz der Natur.

2. Fr. Was ist das Gesetz insgemein? Antw.
Es ist der ausgedrückte und geoffenbahrete Wille

Wille dessen/ der andern zu befehlen hat/ vermittelst welchem er selbe verbindet/ etwas zu thun oder zu unterlassen zur Beförderung des gesuchten Endzwecks.

3. Fr. Was ist das Gesetz der Natur? Antw.

Es ist der göttl. Wille/ welchen er der menschlichen Seelen in der Schöpffung eingedruckt/ dadurch der Mensch angehalten wird das Böse zu meiden und das Gute zu thun zur Erhaltung seiner wahren Glückseligkeit.

4. Fr. Woher hat das Gesetz der Natur seinen Ursprung? Antw.

Von GOtt selbst. Denn weil er nach seiner Gütigkeit wolte/ daß der Mensch solte zeitlich und èwig glückselig seyn/ so hat er ihm auch alsbald in der Schöpffung Mittel und Wege gezeiget/ durch welche er glückselig werden könnte.

5. Fr. Wie ist den Menschen das Gesetz offenbaret worden? Antw.

Durch das Licht der gesunden Vernunfft.

6. Fr. Was ist die gesunde Vernunfft? Antw.

Es ist die Krafft der Seelen/ da sie wahres und falsches/ gutes und böses/ erkennet/ beurtheilet und alsdenn entweder erwehlet und billiget/ oder aber verwirfft.

7. Fr. Worauf gründet sich das Gesetz der Natur? Antw.

Einig und allein auf den Willen GOttes.

8. Fr. Warum auf den Willen GOttes? Antwort:

Weil GOtt vernünfftige und freye Creaturen schaffen/ auch dieselben zeitlich und ewig glückselig machen wollen/ so hat er ihnen auch kein ander Gesetz geben können/ als welches ihrer Natur und Entzweck gemäß war.

9. Fr. Warum ist also eine Handlung gut oder böse? Antw.

Weil es GOtt so haben wollen.

10. Fr. Warum hat es GOtt so haben wollen? Antw.

Weil der Mensch auf solche Weise zu der bestimmten Glückseligkeit gelangen solte. Wie sich nun die Glückseligkeit des Menschen auf den Willen GOttes gründet/ also auch die Gesetze selbst. Denn um jener willen hat GOtt auch diese gewollt.

11. Fr. Ist denn keine Handlung vor sich selbst böse oder gut, GOtt möchte es wollen oder nicht? Antw.

Nein. Dieses siehet man an den Thieren/ welche weder gutes noch böses thun können/ weil ihnen GOtt keine Gesetze geben wollen.

12. Fr.

12. Fr. Ist denn auch nicht deßwegen etwas gut oder böse, weil es die Menschen eingeführet haben? Antw.

Nein. Denn man siehet/ daß öffters die Gewohnheiten der Völcker mit einander streiten/weil iedes Volck sich Gesetze macht nach seinen Gemüths-Neigungen und zu eigenen Vortheil.

13. Fr. Zwingen denn die Gesetze einen Menschen zum Guten? Antw.

Ja/ unter gewisser Bedingung: Wenn er nehmlich seiner Glückseligkeit sich nicht selbst berauben will/ so muß er nach denen Gesetzen leben.

14. Fr. In welchen Handlungen muß sich der Mensch nach denen natürlichen Gesetzen richten? Antw.

In allen/ die er mit Wissen und Willen thut.

15. Fr. Giebt es denn nicht auch indifferente, d. i. solche Handlungen, die weder gut noch böse sind? Antw.

Nein. Denn alle freye Handlungen sind den Gesetzen unterworffen/ und müssen auch nach denen Gesetzen zu einen guten Ende verrichtet werden/ nehmlich GOtt dadurch zu gefallen/ und die Gemüths-Ruhe zu befördern.

16. Fr. Wie vielerley sind die natürlichen Gesetze? Antw.

Zweyerley.

Zweyerley. Allgemeine / die alle Menschen verbinden / sie mögen seyn in welchen Alter / Stande und Geschlecht sie wollen; Bedingende / die eine gewisse Bedingung zum Grunde haben / als Alter / Stand / Geschlecht.

17. Fr. Hat man denn nicht ein allgemein principium oder Grundsatz, daraus alle Handlungen beurtheilet werden können, ob sie gut oder böse sind? Antw.

Ja. Was die äusserliche und innerliche Glückseligkeit des Menschen in diesem und jenem Leben befördert / das soll er thun. Hingegen / was solche beständige Glückseligkeit hindert / das soll er unterlassen.

18. Fr. Was folgen aus diesem Hauptsatz vor andere Sätze, die man zum Grunde aller Pflichten legen muß? Antw.

Folgende viere: 1.) ehre und liebe GOTT als deinen allergütigsten Vater / und fürchte ihn als deinen allerhöchsten und gerechtesten HErrn.

2.) Thue alles / was zur Ausbesserung deines Verstandes und Willens etwas beyträgt, und meide alles / was deinem Leben / Leibe / Gesundheit / Gütern und guten Nahmen schaden kan.

3.) Was du willt / das dir die Leute thun sollen / das

das solt du ihnen auch thun: Und alles/ was du wilt/ das dir die Leute nicht thun sollen/ das thue ihnen auch nicht.

4.) Brauche die Creaturen/ besonders die Thiere/ zu deiner Nothdurfft/ nicht aber zur Ausübung deiner unordentlichen Lust und Begierden.

19. Fr. Gegen wem verbinden uns die allgemeinen Gesetze? Antw.

Gegen GOTT/ gegen uns selbst/ gegen den Nächsten insgemein/ und gegen die Thiere/ worzu auch andere Dinge in der Welt zu rechnen sind.

20. Fr. Gegen wem verbinden uns die bedingenden Gesetze? Antw.

Gegen den Nächsten/ so fern er in einem von unsern unterschiedenen Stande ist.

21. Fr. Zu was vor Pflichten verbinden uns alle Gesetze, und wie? Antw.

Zu dem nothwendigen schlechterdings; zu dem gutwilligen aber unter gewisser Absicht und Bedingung/ in so fern wir nemlich dergleichen Dienste wieder verlangen.

Das IV. Capitel
Von denen Pflichten der Menschen gegen GOtt.

Erste Frage:

Ist denn ein GOtt? Antwort:

Allerdings. Denn hiervon zeugen sonderlich alle Dinge/ die wir sehen in/ an/ und ausser uns/ wie auch deren wunderbare beständige Erhaltung/ Ordnung und Regierung zu einem guten Ende.

2. Fr. Zeuget nicht auch unsere Natur und unser Gewissen deutlich hiervon? Antw.

Ja. Unser natürliches Verlangen/ das höchste Guth zu besitzen/ überführet uns/ daß ein höchstes Guth seyn müsse/ als von welchem solch unendlich und unersättlich Verlangen herrühret/ das mit allen irrdischen Gütern niemahls vollkommen und beständig vergnüget werden kan.

3. Fr. Wie zeuget unser Gewissen von der Existenz GOttes? Antw.

Wenn wir Gutes gethan haben/ sind wir ruhig und vergnügt; wenn wir aber Böses verübet/ so sind wir unruhig in der Seelen/ und voller Furcht/ ob wir gleich versichert

sind/ daß kein Mensch gesehen hat/ oder erfahren wird/ was wir Gutes oder Böses gethan haben.

4. Fr. Was ist denn GOtt? Antw.

Er ist das allervollkommenste/ allerglückseligste/ unendliche und ewige Wesen, welches nicht allein alle Dinge gemacht hat/ sondern auch ein iedes nach seinem angeschaffenen natürlichen Verlangen glückselig machen will und kan.

5. Fr. Wie haben wir GOtt anzusehen? Antw.

Als unsern allergütigsten Vater/ weil er uns nicht allein zu der allerhöchsten Glückseligkeit erschaffen/ sondern uns auch die Mittel/ zu selbiger zu gelangen/ an die Hand gegeben; Hernach haben wir ihn auch anzusehen als unsern allerhöchst-gebietenden HErrn/ weil wir von ihm unser Wesen/ Leben und alles haben/ ja ohne seinen Willen nicht einen Augenblick bestehen können; und weil er Macht hat/ die ihm ungehorsamen auf das härteste zu bestraffen/ indem sich niemand vor ihm verbergen/ noch ihm entfliehen kan.

6. Fr. Was sind wir GOtt schuldig, als unserm allergütigsten Vater? Antw.

Die allerhöchste Liebe/ und das allergröste Vertrauen.

7. Fr. Wie bezeugen wir unsere Liebe gegen ihn? Antw.

Im Hertzen/ wenn wir ihn höher halten und ehren/ als alles ausser ihm; in Worten/ wenn wir ihn als den erkannten Geber und Beförderer aller Glückseligkeit loben und preisen; in Wercken/ wenn wir ihm in allen unsern Thun zu gefallen suchen.

8. Fr. Wie bezeugen wir unser Vertrauen auf GOtt? Antw.

Wenn wir versichert sind/ er/ als der allergütigste Vater/ könne/ wolle und müsse uns seine Kinder glückselig machen/ wenn wir nur thun/ was ihm wohl gefällt.

9. Fr. Was sind wir GOtt schuldig/ als unserm allerhöchst-gebietenden HErrn? Antw.

Ein demüthiges Hertz/ da wir gedencken/ daß wir gegen ihm gar nichts sind; daß wir von ihm Leib/ Seel und Leben haben; daß wir ohne seinen Willen nie glückselig werden können; Einen ehrerbietigen Mund/ daß wir von seinem Wesen und Wercken lauter wohlbedächtige und geziemende Reden führen/ nicht tadeln/ sondern bewundern und mit Lob erheben; Einen gehorsamen Wandel

del und Leben / da man sich ernstlich befleißiget / alles Thun und Vorhaben nach dem Willen GOttes einzurichten.

10. Fr. Weil aber doch GOtt nicht mit uns redet, woher wissen wir denn, was sein Wille an uns sey? Antw.

Aus beständiger Betrachtung seiner Eigenschafften / und dann auch unserer eigenen Natur.

11. Fr. Wie erkenne ich den Willen GOttes aus seinen Eigenschafften? Antw.

Weil er heilig ist / so sollen auch wir heilig seyn / nemlich uns absondern von dem / was uns an der Vereinigung mit dem allervollkommensten und reinesten Wesen hindert. Weil er gütig ist gegen alle Creaturen / so sollen wir auch gütig seyn / am meisten gegen unsers gleichen / solches geschiehet / wenn wir dessen Wohlfahrt zu befördern suchen. Weil er gerecht ist / so sollen wir auch gerecht seyn / nemlich iedweden das seinige geben nach aller Billigkeit. Weil er wahrhafftig ist / so sollen wir auch wahrhafftig seyn / nemlich reden / wie wir dencken / und halten / was wir versprechen.

12. Fr. Wie erkenne ich den Willen GOttes aus meiner eigenen Natur? Antw.

Weil das natürliche Verlangen vollkommen

glückselig zu seyn von dem Willen GOttes herrühret / so muß dasjenige / was meine Glückseligkeit hindert / nothwendig auch dem Willen GOttes zuwider seyn.

13. Fr. Wie fliessen diese Pflichten gegen GOtt aus obengesetzten Haupt-Satz?

Autwort:

Wenn ich GOTT / als meinen Vater und HErrn / liebe und ehre / so befördere ich meine äusserliche und innerliche Glückseligkeit in diesem und jenem Leben. Hingegen / wenn ich ihn hasse und verachte / so kan ich weder zeitlich noch ewig glückselig werden. Denn GOtt ist der Geber und Beförderer aller Glückseligkeit.

Das V. Capitel

Von den Pflichten derer Menschen gegen sich selbst.

Erste Frage:

Warum wird eher von den Pflichten derer Menschen gegen sich selbst gehandelt, als von den Pflichten gegen den Nächsten? Antw.

Weil die Liebe von sich selbst anfängt / und / wenn sie wohl geordnet ist / gleichsam zur Regel

Regel dienet/ wie wir uns gegen den Nächsten verhalten sollen.

2. Fr. Was ist denn der Mensch? Antw.

Die vortrefflichste unter allen sichtbaren Creaturen/ bestehend aus einer vernünfftigen und mit Freyheit begabten Seelen/ wie auch einem Leibe/ dessen sich die Seele zu ihren äusserlichen Verrichtungen bedienet/ darzu erschaffen/ daß sie zeitlich und ewig glückselig seyn soll.

3. Fr. Wie hat ein ieder Mensch seiner Natur nach sich anzusehen? Antw.

Erstlich/ als eine Creatur/ die unter GOtt stehet; hernach/ die mit andern Menschen einerley Wesen hat/ und also allen gleich ist; ferner/ die über andere Creaturen herrschet; endlich/ als eine Creatur/ die an Seel und Leib soll glückselig gemacht werden.

4. Fr. Was hat er zu beobachten, in so fern er unter GOtt stehet? Antw.

Daß er erkenne/ wie er mit Seel und Leib/ ja allen was er hat und besitzet/ GOtt gäntzlich unterworffen sey. Weil er alles von ihm hat und künfftig erlanget.

5. Fr. Was hat er in Acht zu nehmen, wenn er siehet, daß ihm der Nächste in allen dem Ursprung, Wesen und Endzweck nach gleich ist? Antw.

Daß er sich nicht über ihn liebe/ sondern gleich.

6. Fr. Was hat er in Acht zu nehmen, in so fern er über alle andere Creaturen herrschet? Antw.

Daß er solche nicht allzusehr liebe/ noch allzu gering achte/ am wenigsten aber über sich herrschen lasse.

7. Fr. Aus wie viel wesentlichen Theilen bestehet der Mensch? Antw.

Nur aus zweyen/ Leib und Seele.

8. Fr. Was ist die Seele? Antw.

Der edelste Theil des Menschen/ welcher als ein Geist Vernunfft und Freyheit hat/ und aller menschlichen Handlungen einige würckende Ursache ist.

9. Fr. Muß denn der Mensch seine Seele glückselig machen? Antw.

Ja/ und zwar vornehmlich. Denn wenn es der Seelen wohl gehet/ so gehet es auch dem Leibe wohl/ und ohne die Seele kan der Leib nicht glückselig seyn.

10. Fr. Wie wird denn die Seele glückselig gemacht? Antw.

Durch Erkänntniß und Besitzung der Wahrheit/ der Tugend/ und der daraus erfolgenden Gemüths-Ruhe.

11. Fr. Was ist die Wahrheit? Antw.

Es ist die Ubereinstimmung derer Gedancken mit den Sachen/ die uns zur Glückseligkeit führen.

12. Fr.

12. Fr. Was ist die Tugend? Antw.

Es ist eine ernstliche und beständige Bemühung unsers Willens/ alle Handlungen nach den Willen GOttes einzurichten.

13. Fr. Wie gelanget man zur wahren Gemüths-Ruhe? Antw.

Durch Ablegung aller vorgefasseten Meynungen/ und Meidung aller Thorheiten/ besonders des Eigenwillens und der Eitelkeiten.

14. Fr. Was macht den Leib glückselig? Antwort:

Die Vermeidung alles dessen/ was dem Leben/ der Gesundheit und Gütern schadet.

15. Fr. Was bringt dem Leben und der Gesundheit Schaden? Antw.

Unmäßiges und unordentliches Essen und Trincken/ unordentliche Bewegung des Leibes/ unordentliche und hefftige Gemüths-Bewegungen/ insonderheit der Zorn und die Traurigkeit/ ferner die Ausübung heimlicher und öffentlicher Unreinigkeiten; endlich die Vermeidung aller gefährlichen Umstände.

16. Fr. Wie nennet man diese Handlungen? Antwort:

Unnatürliche Sünden. Denn weil diese Thaten wider die Natur der unvernünfftigen Thiere sind/ so müssen sie vielmehr wider die Natur und Endzweck derer Menschen seyn.

17. Fr. Darff sich ein Mensch das Leben verkürtzen oder gar sich selbst umbringen? Antw. Nein. Denn er sündigt wider GOtt/ dem er sein Leben gleichsam vor die Füsse wirfft/ und mit seiner allweisen Regierung nicht zu frieden ist; er sündigt wider sich selbst/ indem er sich selbst um seine Glückseligkeit bringet; wider den Nächsten/ dem er die gebührenden Pflichten entziehet.

18. Fr. Darff sich ein Mensch wehren, wenn er von andern gewaltsam angefallen wird?

Antwort:

Nach dem natürl. Recht darff man Gewalt mit Gewalt abhalten. Denn die Liebe fängt von sich selbst an. Wenn daher der Feind zum Unmenschen wird/ und mich an Leib und Leben/ oder auch an Gliedern beleidigen will/ so giebt er mir das Recht/ ihn so lange zu verfolgen/ biß er in einen Stand gebracht ist/ darinnen ich keine Gefahr mehr von ihm zu fürchten habe.

19. Fr. Wenn ich aber von Obrigkeitlichen Personen auf gedachte Weise angefallen würde, darff ich mich auch wehren?

Antwort:

Nein/ es mag meine oder frembde Obrigkeit seyn. Vertheidigen mag ich mich wohl möglichster massen/ aber beleidigen darff ich nicht. Denn sonst würde eines gantzen

Landes/ Volckes oder Stadt Glückseligkeit gehindert oder gestöhret werden. Nun ist aber an eines gantzen Landes Ruhe und Glückseligkeit mehr gelegen/ als an einer eintzeln Person.

20. Fr. Wenn ich von iemanden in einen solchen Stand gebracht würde, daß ich entweder böses thun, oder mein Leben lassen müste, was ist da zu erwehlen? Antw.

Man soll lieber das Leben lassen. Denn durch jenes bringt man sich um die Glückseligkeit der Seelen/ durch dieses aber werden wir der Glückseligkeit des Leibes nur auf kurtze Zeit beraubet. Daher soll man lieber böses leiden/ als böses thun.

21. Fr. Wie soll sich ein Mensch verhalten in Ansehung der zeitl. Güter? Antw.

Daß er sie mäßiglich suche/ weil sie zur Erhaltung des Lebens und also auch der zeitlichen Glückseligkeit nöthig sind; daß er solche mäßiglich brauche/ weil er sonst seiner Gesundheit und Glückseligkeit schadet/ denn nichts ist besser in der Welt als gesunder Leib; daß er zufrieden sey mit dem/ was er hat/ weil er sich sonst durch Sorg und Grämen/ ja wohl gar durch verbotene Mittel um die Ruhe seiner Seelen bringet; daß er das übrige nicht lüderlich durchbringe/ weil er sonst um

die

die Leibes- und Seelen-Glückseligkeit kommen kan.

22. Fr. Ist denn wohl erlaubet denjenigen umzubringen, der das Unsrige mit Gewalt nehmen will, wenn keine andere Mittel vorhanden sind, ihn von seinem Fürnehmen abzuhalten? Antw.

Ja. Denn erstlich ist ein Dieb gemeiniglich auch ein Mörder/ daher darff ich ihm thun/ wie er gedachte mir zu thun. Hernach so sind auch die zeitlichen Güter diejenigen Mittel/durch welche ich mein Leben und mit demselben meine Glückseligkeit auf der Welt erhalte.

23. Fr. Wenn ich in einem Walde, oder sonst von den Mördern gezwungen würde bey Verlust meines Lebens zu schweren, daß ich nach erlangter Freyheit eine gewisse Summa Geldes lieffern wolte, wäre ich schuldig den Eyd zu halten? Antw.

Ja. Denn erstlich würde ich mich an GOtt versündigen/ wenn ich seinen heiligen Nahmen gemißbraucht/ und dahero Lebenslang ein unruhig Gewissen haben; hernach so habe ich ja mit Einwilligung in solche Summa mein Leben errettet/ welches besser ist als alles Geld/ weil es nicht wieder erlangt werden kan.

24. Fr.

24. Fr. Gehöret denn die Ehre und ein guter Nahme auch zu der Glückseligkeit eines Menschen? Antw.

Ja. Denn ohne dieselbe würde uns niemand gewogen seyn/ vielweniger angereitzet werden die uns schuldigen Pflichten willig zu leisten/ vielmehr sich des Umgangs mit uns gäntzlich enthalten/ welches unsere Glückseligkeit überaus hindern würde.

25. Fr. Was ist die Ehre? Antw.

Es ist die innerliche und äusserliche Hochachtung anderer Leute/ die sie gegen einen wegen seiner Tugenden und sonderlichen Verdienste bezeugen; keinesweges aber bestehet solche in der leeren Einbildung/ welche einer von sich selbst macht.

26. Fr. Wie gelanget man zur Ehre und guten Nahmen? Antw.

Wenn man sich der Tugend befleißiget/ und sich wohlverdient macht/ sonderlich um das gemeine Wesen.

27. Fr. Wie wird die Ehre und guter Nahme beleidiget? Antw.

Wenn man einem seine Tugenden und Verdienste abspricht/ oder verkleinert/ und ihn hingegen vor einen lasterhafften und nichtswürdigen Menschen bey iederman erkläret und ausgiebet.

28. Fr.

28. Fr. Wer kan denn einen Menschen unehrlich machen? Antw.

Niemand als der Mensch selbst/ wenn er durch lasterhaffte und lüderliche Aufführung aller Hochachtung sich unwürdig machet/ und alsdenn von der Obrigkeit vor unwürdig öffentlich erkläret wird.

29. Fr. Machen denn nicht gewisse Professiones unehrlich? Antw.

Kein Stand/ Profession und Verrichtung, welche zur Erhaltung und Nutzen des gemeinen Wesens nöthig sind/ machen unehrlich. Wer sich aber lasterhafft/ lüderlich und schändlich aufführt/ der ist in seiner sonst von iederman vor ehrlich gehaltenen Profession unehrlich. Des gemeinen Mannes Meynung von dieser Sache bestehet in leerer Einbildung.

30. Fr. Ist denn das Leben und ein ehrlicher Nahme gleich hoch zu halten? Antw.

So scheinet es. Denn durch beyder Beraubung wird auch zugleich die leibliche Glückseligkeit geraubet. Allein weil uns niemand unsere Tugend und Verdienste nehmen/ folglich auch niemand/ am wenigsten eine privat-Person/ uns schimpffen kan/ so muß man sich gantz anders gegen die verhalten/ die unser Leib und Leben/ als die unsere

Ehre

Ehre beleidigen. Jenes geschiehet durch Gegenwehr/dieses durch großmüthige Verachtung.

31. Fr. Wie fliessen alle diese Pflichten gegen uns selbst aus obigen Haupt-Satz?

Antwort:

Wenn ich thue/ was meiner Seele und Leibe wahrhafftig nützet/ und meide/ was beyden schadet/so befördere ich meine äusserliche und innerliche Glückseligkeit.

Das VI. Capitel

Von den allgemeinen Pflichten gegen den Nächsten, welche alle Menschen verbinden.

Erste Frage.

Wen erkennet unsere Natur vor unsern Nächsten? Antwort:

Diejenigen/ die mit uns einerley Ursprung/ Natur und Endzweck haben.

2. Fr. Wie haben wir den Nächsten anzusehen? Antw.

Erstlich als unsers gleichen; hernach als eine Creatur/ die gleich wie wir an Seel und Leib sucht glückselig zu werden.

3. Fr.

3. Fr. Was verbindet uns zu den Pflichten gegen den Nächsten? Antw.

Die allgemeine Nothdurfft/indem kein Mensch ohne andere glücklich leben kan.

4. Fr. Wie ist ein Mensch gegen den andern gesinnet? Antw.

Entweder als ein Freund/ oder als ein Feind.

5. Fr. Wie vielerley sind die Freunde? Antwort:

Entweder Bluts-oder Muths-oder gemeine Freunde.

6. Fr. Was sind Bluts-Freunde? Antw.

Die entweder wegen Geburt von einerley Eltern/ oder wegen geschehener Heyrath mit einander vereiniget sind.

7. Fr. Was sind Muths-Freunde? Antw.

Die mit uns einerley Sinn und Absichten haben/ und unsere wahre Glückseligkeit befördern helffen.

8. Fr. Was sind gemeine Freunde? Antw.

Welche unsere Glückseligkeit nur nicht hindern, sondern gern gönnen/ob sie gleich in der That solche nicht befördern helffen.

9. Fr. Wie vielerley sind die Feinde? Antw.

Allgemeine/welche eines gantzen Volcks Glückseligkeit hindern und stöhren; sonderbare/ die nur einer oder etlicher Personen Glückseligkeit hindern und stöhren wollen.

10. Fr. Wie muß ich mich verhalten gegen meine Bluts-Freunde? Antw.

Ich muß sie nechst GOtt und mir selbst am meisten lieben/ weil sie mein Fleisch und Blut sind.

11. Fr. Was ist die wahrhafftige natürliche Liebe? Antw.

Es ist eine ernstliche Bemühung seinem Nächsten im reden und thun zu gefallen in allen Stücken/ dadurch seine Seelen- und Leibes-Glückseligkeit kan befördert werden.

12. Fr. Woher wird solche Liebe bewiesen? Antwort:

Daher/ weil ich dergleichen von allen Menschen, wie vielmehr von meinen Freunden/ fodern kan und soll.

13. Fr. Wie muß man sich verhalten gegen die Muths-Freunde? Antw.

Daß wir ihnen alles thun/ was wir wollen/ daß sie uns thun sollen/ weil wir mit ihnen einerley Sinn und Absicht haben.

14. Fr. Wie hat man sich gegen die gemeinen Freunde zu verhalten? Antw.

Daß man sie nicht beleidige weder mit Worten/ noch mit Wercken; weder an ihrem Leibe/ noch Gütern/ noch Ehre. Denn sie sind ja eben deswegen von GOtt geschaffen/ daß sie/ wie wir selbst/ sollen glückselig werden/

und wir wollen ie von ihnen auch nicht beleidigt seyn.

15. Fr. Wie wird der Nächste beleidiget mit Worten? Antw.

Wenn ich ihm verschweige/ wie er zu seiner verlangten Glückseligkeit gelangen könne: Wenn ich ihn zu einer falschen Glückseligkeit berede, dadurch er um die wahre gebracht wird: Wenn ich mein Versprechen nicht halte: wenn ich ihm bey andern übels nachrede und verleumde: wenn ich andere wider ihn aufhetze: wenn ich ihm böses wünsche/ oder ihn schimpffe ꝛc.

16. Fr. Darff man sich denn nicht in Worten bißweilen verstellen? Antw.

Wenn des Nächsten Glückseligkeit weder gehindert/ noch gefördert, meiner aber vermuthlich geschadet wird/ so bin ich nicht gehalten/ mein Hertz zu offenbaren/ denn er hat kein Recht in Dingen/ die ihn nicht angehen/ die Wahrheit von mir zu erforschen/ wird auch auf solche weise nicht belogen.

17. Fr. Was ist die Lügen? Antw.

Es ist eine Rede/ dadurch wir wider besser wissen und Gewissen dem Nächsten/ dem wir die lautere Wahrheit zu offenbahren schuldig sind/ etwas falsches zu bereden suchen/ zu seinen Schaden und unsern scheinbaren Nutzen.

18. Fr.

18. Fr. Wie wird der Nächste beleidiget mit Wercken? Antw.

Erstlich durch Gewalt/ wenn wir ihm an seinem Leibe und Gliedern Schaden zufügen/ oder ihm seiner Güter berauben; hernach auch durch Betrug im Handel und Wandel/ mit falscher Müntze/ falscher Waare/ falschen Gemäß/ Elle und Gewichte. Alles dieses wollen wir uns nicht gethan wissen/ derohalben sollen wir es andern auch nicht thun.

19. Fr. Wie hat man sich zu verhalten gegen allgemeine Feinde? Antw.

Weil solche die gemeine Ruhe stöhren/und uns insonderheit der Freyheit berauben wollen/ welche uns nach dem Leben am liebsten ist/ so lehret uns die Natur/ daß wir befugt sind/ sie mit List und Gewalt uns zu unterwerffen/ auch bey erfolgten Widerstand gar zu tödten und alles das ihrige zu rauben.

20. Fr. Worauf gründet sich dieses? Antw.

Weil alle Völcker einander gleich sind/ indem sie einerley Natur/ Ursprung und Endzweck haben/ so sind sie einander gleicher Massen verbunden/ wie ein einzeler Mensch dem andern. Daher darff rechtmäßiger Weise kein Volck seine Glückseeligkeit vermehren mit des andern Volckes Schaden.

21. Fr. Weil nun alle Völcker einander von Natur verbunden sind, worzu sind denn die Verträge und Bündnisse nütze?

Antwort:

Es sind öffentliche Erklärungen gegen einander, daß sie dasjenige nun in der That leisten wollen/ worzu sie schon von Natur verbunden waren / nemlich/ daß keines das andere in seiner Glückseligkeit hindern/ sondern solche vielmehr möglichster Massen fördern helffen wolle.

22. Fr. Mit wem darff man Bündnisse machen? Antw.

Mit allen denen/ welche durch ihr Thun bezeugen/ daß sie den natürlichen Gesetzen unterworffen sind. Keineswegs aber mit Mördern / Seeräubern/ Atheisten/ denn solche wollen von keinen Gesetzen gebunden seyn. Alle Bündnisse aber haben die Gesetze zum Grunde.

23. Fr. Wider wem darff man Bündnisse machen? Antw.

Wider diejenigen/ von denen wir entweder schon würcklich beleidiget worden/oder doch aus allen Umständen gewiß sind/ daß wir werden beleidiget werden/ wo wir nicht zuvor kommen.

24. Fr. Wie werden die Bündnisse aufgehoben? Antw.

Wenn

Wenn ein Theil untreu wird, mehr auf eigenen als gemeinen Nutzen siehet; es heimlich mit den Feinden hält; Vorschub thut; oder doch sonst nicht erfüllet/ was versprochen worden ist.

25. Fr. Ist es eine angenommene Gewohnheit, daß Abgesandte nicht dürffen beleidiget werden, oder gründet sichs aufs Recht der Natur? Antw.

Es gründet sich auf das Recht der Natur; denn nach diesen muß iedes Volck mehr zum Friede und Ruhe geneigt seyn/ als zum Kriege. Es kan aber kein Friede gemacht werden/ ohne durch Mittels-Personen. Zu Gewohnheiten aber kan kein Volck das andere zwingen. Jedoch rathet die Klugheit und Liebe zur Ruhe/ daß Fremde iedes Landes Gebräuche möglichst observiren.

26. Fr. Wie soll ich mich gegen meine sonderbare Feinde nach dem Recht der Natur verhalten? Antw.

Weil ein solcher die natürl. Gesetze übertritt/ und gleichsam die menschliche Natur ableget, so giebt er mir dadurch das Recht/ ihm zu thun/ wie er gedachte mir zu thun/ ja noch viel mehr/ weil ich seine Absichten nicht weiß/ und solches so lange/ biß er so weit gebracht ist/ daß er nicht allein aufhöret zu beleidigen/

 sondern

sondern auch vor allen Schaden genug gethan hat/ oder zu thun verspricht.

27. Fr. Kan denn alles wieder erstattet werden, woran ein Mensch ist beleidiget worden? Antw.

Gerechtigkeiten und Privilegia leicht; Ehre und Güter schwerlich; Leben und verlohrne Glieder niemahls.

28. Fr. Findet denn nicht auch nach dem Recht der Natur die Billigkeit statt bey gefoderter Wiedererstattung? Antw.

Ja. Nemlich bey Gerechtigkeiten / Ehre und Gütern. Denn wenn der Nächste die geschehenen Beleidigungen erkennet/ um Verzeihung derselben bittet/nach Möglichkeit wiedergiebet/ nicht mehr zu beleidigen/ sondern zu helffen verspricht/ so ists billig/ daß man von seinem höchsten Recht abstehe/und nachgebe. Denn wenn wir an dieses Nächsten/ welcher nun nicht mehr Feind/ sondern Freund ist/ Stelle wären/ oder kommen solten/ so würden wir ja auch wollen/ daß man nicht mit uns nach der Schärffe verführe.

29. Fr. Wie fliessen alle diese Pflichten gegen den Nächsten aus unserm Haupt-Satz? Antw.

Wenn ich meinen Nächsten thue/ was sie mir thun sollen/ und thue ihnen nicht/ was sie mir nicht thun sollen/ so befördere ich meine

äusserliche Glückseligkeit. Denn ohne anderer Leute Wollen und Helffen kan ich nicht glückselig werden.

Das VII. Capitel
Von den sonderbahren Pflichten, welche die in gewissen Gesellschafften und Ständen stehende in Acht zu nehmen haben.

Erste Frage:
Was ist eine Gesellschafft? Antw.

Es ist eine Versammlung weniger oder vieler Personen / die durch gewisse Verträge sich verbunden haben / ihre erzielte Glückseligkeit desto besser zu befördern.

2. Fr. Wie vielerley sind die Gesellschafften? Antw.

Gute / die einen guten Endzweck haben nicht allein vor sich / sondern vor das gantze gemeine Wesen / und also auch zu dessen Beförderung erlaubte Mittel brauchen: Böse / da keines von beyden sich findet.

3. Fr. Woher sind sie entstanden? Antw.

Theils aus Liebe gegen seines gleichen / welche sich auch bey unvernünfftigen Thieren findet; theils aus gemeiner Nothwendigkeit / weil das gantze menschliche Geschlecht ohne

Zusammenhaltung und Verbindung unter einander leicht zu Grunde gehen würde; theils aus gemeinen Nutzen/ welcher durch gemeine Hülffe am besten befördert werden kan.

4. Fr. Solte nicht etwa ein allgemeiner Haß und Widerwillen die Menschen anfangs gezwungen haben, Gesellschafften zu machen? Antw.

Nein. Denn wenn die Natur in guten Stande ist/ so kan unmüglich iemand seines gleichen hassen. Es ist auch ein iedweder Mensch von Natur geneigt entweder zur Ehre/ oder zur Wollust/ oder Güter zu erlangen/ keines aber kan ohne des andern Willen und Beystand erlanget werden.

5. Fr. Was haben sie vor einen Grund und Entzweck? Antw.

Der gemeinen Dürfftigkeit abzuhelffen/ und die gemeine Glückseligkeit zu befördern.

6. Fr. Aus welchen Haupt-Satz folgen aller Gesellschafften und Stände ihre Pflichten? Antw.

Ein iedes Glied der Gesellschafft soll dasjenige thun/ was die Glückseligkeit der gantzen Gesellschafft befördert/ und dasjenige meiden/ was der Gesellschafft schadet.

7. Fr. Wie vielerley sind die Absichten der Gesellschafften? Antw.

Etliche

Etliche befördern die Glückseligkeit der Seelen durch Unterweisung zur Wahrheit und Tugend; etliche befördern die allgemeine Glückseligkeit des Leibes/ der Güter und Ehre/ durch Einführung guter Ordnungen und Steurung öffentlicher und sonderbahrer Feindseligkeiten; etliche befördern die sonderbare Glückseligkeit der Güter durch die Hülff-reiche Handleistung im Haußwesen; etliche erhalten die Gesellschafften insgemein durch Zeugung neuer Mitglieder.

8. Fr. Weiß denn die Natur auch etwas von einem Lehrstande? Antw.

Ja. Denn zur Erhaltung menschl. Glückseligkeit gehöret auch die Anweisung zu guten Künsten. Weil nun nicht iederman Zeit/ Gelegenheit und Geschicklichkeit hat andere zu unterweisen/ so müssen sich Personen darauf legen/ daß sie geschickt werden andere zur Tugend und Wahrheit anzuführen.

9. Fr. Welches sind die vornehmsten Gesellschafften? Antw.

Der Eheleute/ der Eltern und Kinder/ der Herren und Gesindes/ der Obrigkeit und Unterthanen.

10. Fr. Wie sind sie nach einander entstanden? Antw.

Weil uns auch die Natur lehret/ daß anfangs

wenige Menschen müssen gewesen seyn/ indem vor uns nicht so viel gewesen/ vom Tage zu Tage aber ihrer mehr gebohren werden/ so haben die ersten wenigen leicht sehen und schliessen können/ daß ohne Zeugung ihres gleichen ihr Geschlecht bald würde untergehen; weil auch iedes zu Zeugung seines gleichen aus dem Trieb der Natur geneigt ist/ so sind daher die ehelichen Gesellschafften entstanden. Aus diesen folgete von sich selbst die Gesellschafft der Eltern und Kinder: denn die natürliche Liebe treibet die Eltern/ ihre Liebes Früchte/ die ihr Fleisch und Blut sind/ zu ernehren und zu erziehen/ und zwar so/ daß sie tüchtig werden/ nicht allein ihre eigene/ sondern auch die allgemeine Glückseligkeit befördern zu helffen; eben diese natürliche Liebe treibet auch die Kinder/ daß sie sich zu ihren Eltern halten/ ihre Lehre und Ermahnung mit gehorsamen Hertzen anzunehmen.

11. Fr. Wie ist die Gesellschafft derer Herren und Gesindes entstanden? Antw.

Die Natur erkennet/ daß die Begierde etwas eigenes zu besitzen/ bey der anfänglichen Gemeinschafft aller Güter viele Unordnung müsse verursachet haben/ daher denn eine gleiche Theilung entstehen müssen. Weil aber

aber durch nachfolgende vielfältige Zertheilung der ererbten Güter etliche reich/ etliche arm worden/ so haben die Armen der Reichen Hülffe/ und die Reichen der Armen Dienste vor solche Hülffe begehret.

12. Fr. Woher hat die Leibeigenschafft ihren Ursprung? Antw.

Wenn den überwundenen Feinden im Kriege das Leben geschencket wurde/ so erlangten die Uberwinder eben durch solche Wohlthat die Leibeigenschafft über die Feinde; oder es brachte iemand andere Leute durch ausnehmende Wohlthaten dahin/ daß sie sich willig auf Lebenslang zu dienen versprachen.

13. Fr. Was ist vom Menschen-Handel zu halten? Antw.

Es ist wider die Natur und höchst unrecht. Denn die Leibeigenschafft entstehet aus der Einwilligung des andern/ welche nur bey obigen beyden Fällen statt findet. Sonst hat keiner an dem andern einiges Recht/ weil alle Menschen einander gleich sind.

14. Fr. Was erkennet die Gesellschafft der Obrigkeit und Unterthanen vor eine Ursache? Antw.

Ob gleich alle Menschen die andern vor ihres gleichen halten solten/ wie sie von Natur gleich sind/ so haben doch die unordentlichen Begierden etliche dahin gebracht/ daß sie ihren

ren Neben-Menschen seiner Freyheit und Güter berauben wollen durch gesuchte Herrschafft und Gewaltthätigkeit. Daher denn die Ruhe- und Sicherheit-liebenden aus Noth sich zusammen halten / und um besserer Ordnung willen einen oder etliche aus ihrem Mittel vor ihre Oberhäupter erkennen müssen / zur Erhaltung und Beförderung ihrer äusserlichen Glückseligkeit.

15. Fr. Wie werden solche und andere Gesellschafften aufgehoben? Antw.

Wenn der gemachte Vertrag aufgehoben / oder etwas darwider gehandelt wird.

16. Fr. Kan denn ein Theil den gemachten Vertrag aufheben ohne des andern seine Einwilligung? Antw.

Wenn es vor der bedingten Zeit / oder zu des andern Theils Schaden geschiehet / so ists nicht erlaubet / und darff alsdenn der beleidigte Theil dem andern durch gerechtsame Mittel zwingen das Versprechen zu halten. Denn der Vertrag ist mit guten Bedacht / und mit beyderseits Einwilligung gemacht worden / daher kan er nicht ohne beyderseits Bewilligung aufgehoben werden.

Das

Das VIII. Capitel
Von denen Pflichten derer Eheleute.

Erste Frage:
Was ist die eheliche Gesellschafft? Antw.

Es ist eine liebreiche und beständige Verbindung eines Mannes und eines Weibes/ entstanden aus natürlicher Neigung eines Geschlechts gegen das andere/ um mit einander den natürlichen Gesetzen gemäß Kinder zu zeugen/ und sich unter einander zu helffen/ zu Beförderung ihrer zeitl. Glückseligkeit.

2. Fr. Worauf gründet sich diese Verbindung? Antw.

Auf beyderseits freywillige Einstimmung und gemachten Vertrag Lebenslang aufs liebreicheste beysammen zu wohnen/und einander in guten und bösen Tagen nach allen Vermögen auf das treulichste beyzustehen/ zu Beförderung beyderseits Glückseligkeit.

3. Fr. Was erziehlet diese Verbindung? Antw.

Die Fortpflantzung ihres Geschlechts; die Beybehaltung der erlangten Güter; die Unvergeßlichkeit des Nahmens und grosser Verdienste; endlich getreue und beständige Hülffleistung im Haußwesen.

4. Fr. Wie geschicht solche Verbindung rechtmäßig? Antw.

Wenn sie nach dem ordentlichen Trieb der Natur und nach der Vorschrifft der natürl. Gesetze geschicht/nehmlich nicht zur Unzeit/noch zu nahe ins Geblüte.

5. Fr. Wer kan denn heyrathen? Antw.

Wer nicht zu jung ist: wer zum Kinderzeugen tüchtig ist: wer sich selbst und seine Familie vernünfftig regieren/ und gebührlich versorgen kan.

6. Fr. Welche Personen dürffen einander heyrathen? Antw.

Die einander nicht dem Geblüt nach nahe verwandt sind. Denn davor hat die wohlgeordnete Natur einen Abscheu; Eheleute sind einander gleich; der respect der Kinder gegen die Eltern würde aufgehoben / ingleichen die natürliche Schamhafftigkeit; endlich werden Eheleute ein Fleisch/ daher dürffen sie zuvor nicht schon ein Fleisch seyn.

7. Fr. Was kan den geschlossenen Ehe-Contract aufheben? Antw.

Vornehmlich dreyerley. Erstlich/ wenn sich Kinder wider der Eltern Willen versprochen haben/ ehe sie der väterlichen Gewalt erlassen sind; hernach wenn ein Theil in gewissen Haupt-Umständen betrogen worden ist;

ist; endlich wenn ein Theil gezwungen worden, und nicht freye Wahl gehabt hat.

8. Fr. Kan man nicht einen Ehe-Contract nur auf gewisse Zeiten eingehen? Antw.

Nein. Denn dadurch würde ein Theil nachgehends unglücklich werden, welches wider den natürl. Endzweck des Menschen ist.

9. Fr. Wie viel darff ein Mann Weiber nehmen nach dem natürl. Recht? Antw.

Nicht mehr, als eine. Denn bey der Verbindung ist der Vertrag gemacht worden, daß ein Ehegatte des andern innerliche und äusserliche Glückseligkeit befördern helffen will, durch die Vielweiberey aber würde beyde gestöhret. Es würde die Liebe getheilet; es entstünde Haß, Eifersucht, Zanck, Verdrüßlichkeit. Denn wenn die Liebe wegfällt, so wird der andere Theil seine Pflicht nicht gebührend in Acht nehmen, sondern seinen eigenen Vortheil suchen, wenn nun die andern Weiber auch dergleichen thun, so wird ein grosses Guth gar bald zerfliegen.

10. Fr. Sind denn noch mehr Ursachen vorhanden, welche beweisen, daß ein Mann nicht mehr, als eine Frau nehmen dürffe, wenn er glücklich und ruhig leben will? Antw.

Ja. Jedes Theil hat sich durch das Ehe-Bündniß des Rechts über seinen Leib begeben, was die

die ehelichen Pflichten anbetrifft/daher darff er sich ohne des andern Willen mit keinen andern verbinden: Es handelt ein solcher wider die Pflichten gegen sich selbst/ indem er seine Unkeuschheit an den Tag legt: Er hindert seinen vornehmsten Endzweck/ nemlich die zukünfftige Glückseligkeit/ weil ein unreiner Mensch mit dem allerreinsten Wesen unmüglich vereiniget werden kan. Wie es bestialisch/ unvernünfftig/ und unerträglich wäre/ wenn ein Weib mehr als einen Mann zu sich liesse/ also ists auch/ wenn ein Mann mehr als ein Weib haben wolte. Denn die Verbindung ist auf beyden Seiten gleich. Würde nun jenes der Mann nicht leiden/ so darff auch dieses das Weib nicht leiden/ ob sie gleich sonst dem Manne unterthan ist/ weil sich solche Unterthänigkeit nur auf billige Dinge erstrecket.

11. Fr. Was ist nach dem natürl. Recht von heimlicher Unreinigkeit, von der Hurerey, Kebsweiberey, Ehebruch und von der Bestialität zu halten? Antw.

Es sind alles viehische/ unvernünfftige/und von des Menschen Blindheit und Thorheit zeugende Laster. Denn sie hindern die innerliche und äusserliche/ die zeitliche und ewige Glückseligkeit/ indem ein solcher Mensch sich an

an GOtt/ sich selbst/ und seinem Nächsten versündiget. An GOtt/ weil er den anerschaffenen Trieb/ rechtmäßiger Weise Kinder zu zeugen/ in unnatürliche Lüste verwandelt: an sich/ weil er sich ein böses Gewissen/ auch Schimpff und Schaden wegen seiner Thorheit zuwege bringet: an dem Nächsten/ weil er die aus unordentlicher Begierde erzeugte Kinder in Schande und Schaden setzet/ oder auch sich selbst untüchtig macht/ dem gemeinen Wesen zu künfftigen Nutzen Kinder zu zeugen und zu erziehen.

12. Fr. Was hebet die eheliche Gesellschafft auf? Antw.

Alles/ was dem gemachten Vertrag zuwider ist/ als Ehebruch/ Versagung der ehelichen Pflichten/ bößliche Verlassung/ unaufhörliche Feindschafft/ Grausamkeit und Tyranney. Keinesweges aber die dem einen Theil ohne Verschulden zustossende langwierige Kranckheiten/ oder andere Zufälle.

13. Fr. Wer hat die Herrschafft im Hause? Antwort:

Der Mann. Denn dieser hat die eheliche Gesellschafft angefangen; ist ordentlicher Weise am geschicktesten zu regieren; soll vor das Haußwesen sorgen; und kan die Glückseligkeit des Ehestandes am besten befördern.

14. Fr. Was sind die Pflichten der Eheleute insgemein? Antw.

Hertzliche Liebe/ beständige Treue/ Willigkeit zu dienen und zu helffen/ theils in der Kinder-Zucht/ theils im Haußwesen.

15. Fr. Was sind insonderheit der Männer Pflichten? Antw.

Ihre Familie zu beschützen / vernünfftig zu regieren/ und nach Nothdurfft zu versorgen.

16. Fr. Was sind die Pflichten der Weiber? Antwort:

Die Männer ehren/ihnen gehorchen und häußlich seyn.

17. Fr. Wie fliessen die ehelichen Pflichten aus obigen Haupt-Satz? Antw.

Wenn ein iedes dem andern thut und giebet/ was ihm gebühret/ so wird die innerliche und äusserliche Glückseligkeit befördert.

Das IX. Capitel

Von denen Pflichten derer Eltern und Kinder.

Erste Frage:

Warum zeugen Eheleute Kinder? Antw.

Ihr Geschlecht fortzupflantzen; ihre Güter beyzubehalten; ihrem eigenen und des gemeinen Wesens Nutzen inskünfftige zu befördern.

2. Fr.

2. Fr. Was kan Eheleute sonderlich bewegen, die erzeugten Kinder auch wohl zu erziehen? Antw.

Der Zweck des Ehestandes; die natürl. Liebe gegen Fleisch und Blut; der allgemeine Nutzen; die besondere Glückseligkeit, da sie sich Stützen ihres Alters erziehen.

3. Fr. Liegt nicht hier auch ein gewisser Vertrag zum Grunde, der die Eltern verbindet, die Kinder zu erziehen, die Kinder aber, ihren Eltern zu gehorchen, und bey erfoderter Nothdurfft wieder Gutes zu thun?

Antwort:

Ja. Denn die Eltern suchen auf gewisse Masse durch ihre Kinder glückselig zu werden, wollen sie nun solchen Endzweck erhalten, so ist nöthig, daß sie, als die Nächsten, sich alsbald bey der Geburt ihrer Kinder annehmen: Die Kinder aber erkennen bey zunehmenden Verstande, daß die Eltern die Ursache und der Grund aller ihrer zukünfftigen Glückseligkeit sind; ja ohne deren Hülffe sie gleich bey der Geburt jämmerlich hätten verderben müssen, dahero sind sie schuldig, die Eltern zu lieben, zu ehren, und wieder Gutes zu thun. Bey angenommenen Kindern ist die Verbindung desto grösser, weil die Auferziehung derselben bey den Eltern kein Werck der Nothwendigkeit, sondern frey-

freywillige Dienste/ und also Wohlthaten sind.

4. Fr. Haben die Eltern die Herrschafft über ihre Kinder? Antw.

Ja. Weil sie ihnen nechst GOtt das Leben gegeben/ auch die Ursache und ersten Beförderer ihrer Glückseligkeit sind/ welche Glückseligkeit ohne gewisse Regierung und Zucht nicht erhalten werden kan.

5. Fr. Haben sie auch das Recht über Leben und Tod ihrer Kinder? Antw.

Wenn die Eltern keine Obrigkeit über sich hätten/ so käme ihnen solches Recht zu; weil aber die Kinder einer Gesellschafft Glieder sind/ darüber eine gewisse Person das Oberhaupt ist/ so stehet es Eltern nicht frey ein Glied der Gesellschafft zu tödten/ sondern es kömt dem Oberhaupt zu/ in dessen Recht und Macht/ dergleichen zu thun/ alle Glieder zusammen eingewilliget haben.

6. Fr. Wie lange stehen die Kinder unter väterl. Gewalt? Antw.

So lange biß sie erzogen/ und von ihren Eltern nicht mehr ernehret und gekleidet werden dürffen/ sondern sich selbst helffen können.

7. Fr. Hat der Vater oder die Mutter das gröste Recht zu den Kindern? Antw.

Wer zu des Kindes Erziehung und Beförderung seiner Glückseligkeit das meiste beyträgt/

trägt/ welches ordentlicher weise die Väter thun und thun sollen.

8. Fr. Was haben die, so an Eltern statt sind, vor Recht zu den Kindern? Antw.

Sie mögen nun durch Unterweisung zur Tugend und Wahrheit die innerliche und äusserliche/ die zeitliche und ewige Glückseligkeit befördern; oder durch Darreichung der nothdürfftigen Dinge und guten Raths die äusserl. Glückseligkeit unterhalten; so köñen sie von ihren Untergebenen Liebe und Gehorsam fodern/ oder bey Verwegerung solcher schuldigen Pflichten/ die Untergebene verlassen und meiden.

9. Fr. Was sind die Pflichten der Eltern? Antwort:

Daß sie die Kinder vor allen Dingen lehren das höchste Gut lieben und ehren; sie tüchtig machen/ oder machen lassen ihre eigene und ihres Nächsten Glückseligkeit zu fördern; ihre Gesundheit erhalten; ihnen nothdürfftige/ aber nicht überflüßige Nahrung und Kleider geben.

10. Fr. Was sind die Pflichten derer Kinder? Antw.

Daß sie die Eltern lieben/ gehorsam seyn/ und sie/weñ sie Alters halben unvermögend werden/versorgen/und ihnen wieder gutes thun.

11. Fr. Sind denn die Kinder auch gottlosen Eltern ihre Pflichten schuldig? Antw.

Weil sie von ihnen das Leben haben/ als den Grund aller Glückseligkeit/ so dürffen sie selbige nicht verachten/ ob sie gleich ihre Laster nicht billigen.

12. Fr. Darff denn wohl ein Kind seine Eltern vom Bösen abmahnen? Antw.

Weil ein Kind verbunden ist/ GOtt mehr zu gehorchen/ als den Menschen/ auch *als* ein Glied des gemeinen Wesens/ der gantzen Gesellschafft mehr zu dienen verbunden ist/ als etlichen Gliedern derselben/ so darff ein Kind der Eltern böses Vorhaben hindern/ und mit gebührender Ehrerbietung und Bescheidenheit ihnen einreden.

13. Fr. Was hebet diese Gesellschafft auf? Antw.

Die Enterbung/ Verlassung/ Annehmung an Kindes statt/ und der Ausgang aus der Familie. Ob aber gleich die nothwendigen Pflichten alsdenn aufhören/ so bleiben doch die gutwilligen biß an beyder Ende.

14. Fr. Wie fliessen diese Pflichten aus dem Haupt-Satz? Antw.

Wenn Eltern und Kinder thun/ was sie thun sollen/ und meiden/ was sie meiden sollen/ so unterhalten beyde ihre Glückseligkeit.

Das

Das X. Capitel
Von denen Pflichten derer Herren und Gesindes.

Erste Frage.
Worauf gründet sich diese Gesellschafft?
Antwort:

Auf die Einwilligung von beyden Seiten/ daß eines des andern Endzweck befördern wolle.

2. Fr. Kan denn ein Mensch die Herrschafft über des andern seine angebohrne Freyheit verlangen und würcklich ausüben?

Ja/ wenn die Einwilligung vorher gegangen ist. Deñ sonst ist ein Mensch dem andern gleich.

3. Fr. Wenn aber iemand in einen Zustand geräth, da er entweder sterben, oder stets ein Knecht seyn soll, ist da auch eine Einwilligung? Antw.

Ja. Denn er wehlet die Knechtschafft vor den Tod/ und will lieber dienen/ als sein Leben verliehren. Wo aber iemand einen Menschen wider seinen Willen zu dienen zwingen wolte/ so wäre es eine unmenschliche Grausamkeit.

4. Fr. Wie weit erstrecket sich die Gewalt derer Herren? Antw.

Nur über den Willen/ vermöge des gemachten Vertrags/ daß also das Gesinde thun muß/

was seine Herrschafft will/ mit nichten aber über Leben und Tod/ denn darein williget kein Sclave.

5. Fr. Wie verhält sichs aber bey denen, welchen aus Barmhertzigkeit und Einwilligung in ewige Knechtschafft das Leben gelassen worden ist? Antw.

Weil der gemachte Vertrag darinnen bestanden/ und doch diese Gesellschafft nicht getrennet werden kan/ so erstreckt sich die Gewalt der Herrschafft biß aufs Leben.

6. Fr. Darff iemand sein Gesinde einem andern Herren verkauffen? Antw.

Ohne Einwilligung des Gesindes nicht/ denn es läufft wider den gemachten Vertrag/ und eben um deßwillen darff sich auch kein Gesinde abspänstig machen lassen. Wenn aber iemand ein Gesinde abwendig machte/ der sündiget wider den ersten Grundsatz/ weil er etwas thut/ das ihm doch andere nicht thun sollen.

7. Fr. Sind denn die Kinder, so unter währender Knechtschafft gebohren werden, auch dienstbar? Antw.

Der Geburt wegen nicht. Denn kein Mensch wird ein Knecht oder Magd gebohren/ sondern alle Dienstbarkeit geschicht durch Einwilligung.

8. Fr. Kan denn ein Dienstbothe zween Herren dienen? Antw.

Ja. Wenn nehmlich alle dreye darein willigen.

9. Fr. Was ist denn der Endzweck dieser Gesellschafft? Antw.

An Seiten des Herrn/ daß sein Haußwesen nicht allein in guten Stande erhalten/ sondern auch verbessert werde; an Seiten des Gesindes/ daß es sich nothdürfftig mit Speise/ Kleidung und Wohnung hinbringe/ und niemanden beschwerlich fallen dürffe.

10. Fr. Welches sind denn die Pflichten derer Herren? Antw.

Erstlich insgemen/ daß sie sich so gegen das Gesinde verhalten/ wie sie wolten/ daß ihnen geschehe/ wenn sie an deren Stelle wären; insonderheit aber/ daß sie ihnen geben/ was zur Erhaltung ihres Lebens und Gesundheit gehöret/ hingegen keine Arbeit ihnen aufbürden/ dadurch ihnen an ihren Leibe/ Gliedern und Gesundheit Schaden geschiehet.

11. Fr. Welches sind die Pflichten des Gesindes? Antw.

Erstlich ebenfalls/ daß sie bedencken/ was sie gern wolten gethan haben/ wenn sie Herren wären; Hernach insonderheit/ daß sie sich gegen ihre Herrschafft ehrerbietig/ willig und gehorsam erweisen/ in allen ihren anbefohlenen Verrichtungen getreu und fleißig

 seyn/

seyn/ ob gleich die Herrschafft nicht zusiehet/ oder Nachfrage hält.

12. Fr. Darff sich ein Gesinde von seines Herrn Gütern bereichern, oder seinen Vortheil suchen? Antw.

Nein. Denn wer solches thut/ der handelt wider den eingegangenen Vertrag/ und begehet folglich einen Diebstahl.

13. Fr. Wie wird diese Gesellschafft aufgehoben? Antw.

Erstlich/ wenn eines dem andern sein Versprechen nicht hält; Hernach wenn einem Theil der Vertrag nicht länger anstehet; Endlich/ wenn der Dienstbothe sein eigner Herr wird.

14. Fr. Wie fliessen diese Pflichten aus dem Haupt-Satz? Antw.

Wenn Herr und Knecht, Frau und Magd, ihr Versprechen erfüllen, so wird beyder Glückseligkeit innerlich im Gewissen, und äusserlich im Leben befördert und erhalten.

Das XI. Capitel

Von den Pflichten der Obrigkeit und Unterthanen.

Erste Frage:

Was ist die Obrigkeit? Antw.

Es sind solche Personen/ denen gewisse Gesellschafften freywillig die höchste Gewalt über

sich

sich und das ihrige abgetreten haben/ um solche zur Beförderung und Erhaltung der allgemeinen Glückseligkeit anzuwenden und zu gebrauchen.

2. Fr. Wo muß Obrigkeit seyn? Antw.

Wo ordentliche und grosse Gesellschafften sind. Denn weil viel Köpffe auch viel Sinne haben/ so würde iedes Glied die gemeine Glückseligkeit nach seinem eigenen Gutdüncken befördern wollen/ welches denn nichts anders als Uneinigkeit und Zerrüttung nach sich ziehen müste. Welches aber alles verhindert wird/ wenn alle Glieder zusammen sich ihres Rechts und Gewalt in der Regierung begeben/ und solche einer oder etlichen Personen unter ihnen auftragen/ welche sie nemlich vor die würdigsten und tüchtigsten erkennen.

3. Fr. Was macht eine Person am würdigsten Obrigkeit zu seyn? Antw.

Nicht die vorgegebene Geschicklichkeit/ denn so würden die meisten die Geschicktesten seyn wollen; nicht der Reichthum/ denn solche würden nicht gleich ihr Vermögen zum gemeinen Nutzen anwenden/ sondern vielmehr bey so schöner Gelegenheit dasselbe zu vermehren suchen/ weil sie sich vor Herren über anderer Leute Güter erkenneten; auch nicht

der gröste Anhang/ denn solches würde bey denen andern Gliedern den Verdacht erwecken/ als wenn ein solcher Regent am meisten die Glückseligkeit seines Anhangs zum Endzweck hätte; sondern die vorhergehenden und auch aus gewissen Umständen zu hoffenden Verdienste um die sämtl. Glieder der Gesellschafft/ welche glückselig werden wollen.

4. Fr. Wie gelanget eine Person zur Obrigkeitlichen Gewalt? Antw.

Entweder durch die Wahl aller/ oder der vornehmsten Glieder/ oder durch ordentliche Nachfolge wegen der Geburt/ oder durch rechtmäßigen Krieg.

5. Fr. Was wird bey allen diesen Arten zum Voraus erfodert? Antw.

Ein rechtmäßiger und freywilliger Vertrag.

6. Fr. Was ist ein Vertrag? Antw.

Eine Einwilligung von beyden Seiten einen gewissen Endzweck zu erlangen, oder etwas auszuführen.

7. Fr. Was ist der Endzweck bey Erwehlung der Obrigkeit? Antw.

Die Beförderung der gemeinen Ruhe/ und Glückseligkeit der gesamten Gesellschafft.

8. Fr. Was wird an Seiten derer Unterthanen erfodert, solchen Endzweck zu erhalten? Antw.

Die gäntzliche Begebung ihres Rechts und

Gewalt/ welche sie von Natur über ihren Leib/Leben und Güter haben/ wodurch denn die herrschenden Personen die höchste Gewalt über die Gesellschafft und das ihrige erlangen/ welches insgemein die Majestät genennet wird.

9. Fr. Wem kommt denn die Majestät zu? Antwort:

Nur allein der höchsten Obrigkeit/ nicht aber den andern Personen/ welche sie hin und wieder in der Gesellschafft ordnet/ihre Rechte auszuüben/ welche Personen Unter-Obrigkeit genennet werden.

10. Fr. Welches sind die Eigenschafften der Majestät? Antw.

Daß sie ihre Rechte frey ausüben kan; daß sie nicht verletzet werden darff; daß sie nicht wiedergenommen werden kan/ weil sich die Unterthanen alles Rechts begeben haben.

11. Fr. Kan denn diese höchste Gewalt über Leib, Leben und Güter nicht eingeschräncket werden? Antw.

Nach der Wahl nicht, aber vor der Wahl durch Fundamental-Gesetze, welche nichts anders sind, als gewisse vorbehaltene hergebrachte Rechte, welche der zu wählende Regent der Gesellschafft ungekränckt zu lassen versprechen muß, wenn er die höchste Gewalt erlangen will.

12. Fr.

12. Fr. Wer kan solche Gesetze machen? Antw. Die gantze Gesellschafft/ ehe sie sich ihres Rechts und Gewalt begiebet/ wie sie denn auch solche allein wieder aufheben kan/ wenn es ihre Glückseligkeit erfodert. Ein regierender Herr aber kan solche nicht abschaffen/ auch nicht durch ab- oder zuthun ändern/ ohne derer Unterthanen Willen/ sonst ists Unrecht und Tyranney.

31. Fr. Was hat die Majestät vor Rechte? Antw.

Die wahre Religion einzuführen; löbliche und nützliche Gebräuche bey dem Gottesdienst anzuordnen; Gesetze zu geben/ und Landes-Ordnungen zu machen; die Ubertreter derer Gesetze zu straffen; Unter-Obrigkeiten zu setzen; Tribut zu fordern; Jagden und Fischereyen vor sich zu behalten/ und zu hegen; Müntze zu schlagen und einzuführen; Soldaten zu werben; Krieg zu führen; Friede zu machen; Bündnisse einzugehen.

14. Fr. Welche Religion soll eine Obrigkeit vor die wahre erkennen und einführen?

Welche nichts in sich hält, das dem Göttl. Wesen und der gesunden Vernunfft zuwider ist; hingegen solche Lehren in sich fasset, die dem Menschen zeigen, wie er ein ruhiges Gewissen in diesem Leben, und ewige Glückseligkeit im zukünfftigen Leben erlangen und behalten soll und kan.

15. Fr.

15. Fr. Kan die Obrigkeit ihre Unterthanen zu einer Religion zwingen? Antw.

Nein. Denn die gesunde Vernunfft lehret uns/ daß sich ieder Mensch am meisten um seine eigene Glückseligkeit bekümmern müsse/ am ersten aber um die ewige. Solches aber könnte er nicht thun/ wenn sein Gewissen und Wille gebunden würde/ und keine Freyheit hätte/ solche Mittel und Wege zu suchen/ die zur Glückseligkeit führen. Dahero kan niemand sein Gewissen der Obrigkeit unterwerffen/ weil es dem göttl. Gesetz allein unterworffen ist. Man darff um deßwillen nur zur Wahrheit rathen/ aber nicht zwingen. Es geschehe auch der göttl. Herrschafft über den Menschen Eingriff/ als welche sich/ wie aus den göttlichen Gesetzen offenbar ist/ die Gewissen allein vorbehalten hat. Endlich kan auch ein Unterthan gewiß überzeugt seyn/ daß sein Landes-Herr eine falsche Religion hat/ und einführen will/ wie könte er nun gezwungen werden, wider besser Wissen zu handeln?

16. Fr. Woher hat die höchste Obrigkeit das Recht in Religions-Sachen und Gebräuchen beym Gottesdienst? Antw.

Daher/ weil sie verbunden ist derer Unterthanen Glückseligkeit zu befördern. Die zeitl. Glückseligkeit kan aber nicht befördert werden,

den/ wo nicht zuförderst vor die ewige gesorget wird: Ferner/ wenn die Unterthanen die göttlichen Gesetze aus den Augen setzen/ so werden sie vielweniger die weltlichen Gesetze achten: Damit nun die Obrigkeit ihre Unterthanen bey schuldigen Pflichten erhalte/ ist vor allen Dingen nöthig/ daß sie über die göttlichen Gesetze/ und folglich über die wahre Religion halte.

17. Fr. Woher hat die Obrigkeit das Recht Gesetze und gute Ordnungen zu machen?

Antwort:

Wenn der Unterthanen Wohlfahrt soll befördert werden/ so müssen dieselben wissen/ wie sie sich in der Gesellschafft verhalten sollen/ daher sie den̄ Regeln und Vorschrifften vonnöthen haben/ wornach sie sich achten und richten sollen/ diese Reguln aber kan ihnen niemand vorschreiben als ihr höchst-gebietender Herr/ weil sich niemand von seines gleichen befehlen läßt.

18. Fr. Warum hat die Obrigkeit das Recht die Ubertreter derer Gesetze zu straffen?

Weil nicht alle Glieder der Gesellschafft sich nach den Gesetzen richten, und die gemeine Wohlfahrt befördern wollen, sondern vielmehr das thun, was die gemeine Glückseligkeit hindert, indem sie entweder die Pflichten gegen GOtt, oder sich selbst, oder den Nächsten

sten nicht in Acht nehmen; So ist die Obrigkeit verbunden alle unnütze, schändliche und schädliche Glieder abzuschneiden, damit sich andere daran spiegeln, und vor dergleichen Ubertretungen hüten.

19. Fr. Warum hat die Majestät das Recht Unter-Obrigkeiten zu setzen? Antw.

Weil sie nicht überall zugegen seyn, und auf der Unterthanen Vornehmen Acht geben, vielweniger alles allein thun kan, was zur Wohlfahrt iedes Glieds der Gesellschafft dienet, so muß sie solche Personen bestellen, welche gleichsam die Hände der Majestät sind, die durch das gantze Land reichen.

20. Fr. Warum darff die höchste Obrigkeit Tribut fodern? Antw.

Weil sie zur Beförderung der allgemeinen Ruhe und Glückseligkeit viele Bediente, insonderheit Soldaten nöthig hat, zu deren Unterhaltung grosse Geld-Summen erfodert werden, so muß und kan sie von ihren Unterthanen, als deren Güter ohne dem auch der Obrigkeit unterworffen sind, Tribut verlangen. Was aber zu unnöthigen Aufwand, und mit Aussaugung derer Unterthanen gefodert wird, ist wider den Endzweck der Gesellschafft, und also unrecht.

21. Fr. Woher hat die Obrigkeit das Recht, Jagden und Fischereyen vor sich zu behalten? Antw.

Weil es ihr die Gesellschafft zur Lust und Vergnügung, unter der schweren Landes-Sorge, freywillig und zur Danckbarkeit allein überlassen.

22. Fr. Warum hat die Obrigkeit das Recht Müntze zu schlagen? Antw.

Indem die Glückseligkeit derer Gesellschafften ohne Handel und Wandel nicht bestehen kan, so liegt der Obrigkeit ob, gültige Müntze unter die Gesellschafft zu bringen, damit niemand betrogen werde.

23. Fr. Warum hat die Obrigkeit das Recht Soldaten zu werben, Krieg zu führen, Friede und Bündnisse zu machen? Antw.

Weil hierdurch die äusserliche Ruhe und Glückseligkeit derer Unterthanen am meisten erhalten und bestätiget wird.

24. Fr. Was sind die Pflichten der höchsten Obrigkeit? Antw.

Daß sie die Unterthanen hertzlich liebe, vor ihre Wohlfahrt sorge, als vor Glieder ihres Leibes, darüber sie das Haupt ist, und ohne welche sie selbst nicht bestehen könnte: Endlich alles dasjenige meide, wodurch die Ruhe, Sicherheit und Glückseligkeit der gantzen Gesellschafft gehindert, oder gar gestöhret wird.

25. Fr. Was sind die Pflichten der Unter-Obrigkeit? Antw.

Daß

Daß sie ihre verliehene Gewalt nicht mißbrauche, sondern als Arme der höchsten Obrigkeit die bürgerliche Glückseligkeit zu befördern suche, damit die Unterthanen im Stande bleiben, der höchsten Obrigkeit ihr Gebühr zu thun.

26. Fr. Was sind die Pflichten der Unterthanen gegen die höchste Obrigkeit?

Antw.

Weil sie sich mit Leib, Guth und Blut ihrer Herrschafft unterworffen haben, so sind sie schuldig, selbige nicht allein zu ehren, ihr treu und gehorsam zu seyn, zu geben was ihnen auferleget ist, sondern auch bey vorfallender Noth alles, was sie haben, zum Dienste zu überlassen; im übrigen gegen ihre Mitglieder sich so zu verhalten, daß die Obrigkeit ein hertzliches Gefallen daran habe.

27. Fr. Was sind die Pflichten derer Unterthanen gegen die Unter-Obrigkeiten?

Antwort:

Daß sie solche ehren und fürchten, als die ihre richterliche Gewalt von der höchsten Obrigkeit erhalten, und an deren Stelle da sind, dahero in ihren Ausspruch beruhen, und ohne hochdringende Noth nicht appelliren.

28. Fr. Wodurch wird diese Gesellschafft aufgehoben? Antw.

An Seiten der Obrigkeit durch Ubertretung der Fundamental-Gesetze und bedingter Pflichten; an Seiten der Unterthanen aber

durch den Ubergang in eines andern Herrn Lande und Schutz.

29. Fr. Dürffen die Unterthanen gewaltsame Hand an die Obrigkeit legen, wenn sie tyrannisch tractirt werden?

Antw.

Keinesweges. Denn niemand kan, eigentlich zu reden, seines gleichen straffen, am wenigsten seinen Oberherren, an welchen die Unterthanen sich alles Rechts begeben haben. Dahero ob sie gleich ihren Gehorsam entziehen, und sich offenbarer Gewalt widersetzen dürffen; so ist ihnen doch keineswegs erlaubet, ihren Herrn vor eine privat-Person zu erklären, vielweniger zu beleidigen.

30. Fr. Wie fliessen alle diese Pflichten aus unsern ersten principio oder Haupt-Satz?

Antw.

Wenn Obrigkeiten und Unterthanen ihre Pflichten wohl in Acht nehmen, so befördert eines des andern seine beständige Glückseligkeit; wenn aber keines seine Gebühr in Acht nimmt, so müssen sie mit einander zu Grunde gehen und verderben.

Das XII. Capitel

Von denen Pflichten gegen die Todten.

Erste

Erste Frage:

Sind wir denn auch denen Pflichten zu leisten schuldig, von welchen wir keine Gegendienste zu erwarten haben?

Antwort:

Ja. Denn es verbindet uns erstlich darzu der göttliche Wille, als welcher uns auch darzu geschaffen hat, daß wir andern die Pflichten der Nothwendigkeit leisten müssen, ob schon nichts wieder zu erwarten ist; hernach die Liebe gegen uns selbst, da wir die menschlichen Pflichten von andern verlangen, ob wir gleich untüchtig sind iemand den geringsten Dienst wiederum zu erweisen: Ferner die Liebe gegen unsers gleichen, da es ia unmenschlich wäre, einen Neben-Menschen ohne seine Schuld verderben zu lassen; endlich die äusserliche Nothwendigkeit, welche uns verbindet, das zu thun, was der gantzen Gesellschafft nützet, und das zu meiden, oder bey seite zu schaffen, was ihr schaden kan.

2. Fr. Ist man denn auch denen Todten Pflichten schuldig? Antw.

Ja. Denn weil wir wissen, daß wir auch sterben müssen, so sollen wir es mit denen Todten so halten, wie wir es nach unsern Tode mit uns gehalten wissen wollen; und, weil wir dem gantzen Menschen Pflichten schuldig sind, warum nicht auch einem sonderlichen Theil desselben.

3. Fr. Worinnen sollen wir unsere Pflichten gegen die Todten erweisen? Antw.

Theils in ehrlicher Bestattung ihres Leibes zur Erden; theils in Conservirung ihres guten Nahmens nach dem Tode; theils in Vollziehung ihres letzten Willens im Testament.

4. Fr. Wer soll sich derer Todten annehmen? Antw.

Sonderlich die näheſten Anverwandten, als welche die natürliche Liebe, und die zu hoffende Erbschafft verbindet; Im Kriege aber oder auf Reisen in der Fremde soll es iederman thun, wer der Leiche am näheſten ist, denn solches erfodert die allgemeine Nothdurfft.

5. Fr. Wie soll man mit den Leichen umgehen? Antw.

Nach Landes Gebrauch. Jedoch ists der menschlichen Natur am gemässesten, wenn man die Todten begräbt.

6. Fr. Soll man denn auch die Todten betrauren? Antw.

Ja. Es erfodert solches die natürliche Liebe gegen die unsern; die Wohlthaten die wir empfangen, und künfftig entbehren müssen; die Verdienste gegen das gemeine Wesen und deren künfftiger Mangel.

7. Fr. Was ist ein Testament? Antw.

Es ist eine öffentliche Erklärung des letzten Willens eines Sterbenden, darinnen er anzeiget, wie es nach seinem Tode mit seinen Kindern,

Kindern, Freunden, Gütern und andern Dingen, die er bey Lebzeiten in seiner Gewalt gehabt, wolle gehalten wissen.

8. Fr. Was macht ein Testament gültig?

Antw.

Wenn es bey guten Verstande, aus freyen Willen, in Gegenwart etlicher Zeugen, unpartheyisch, und ohne Beleidigung einiges rechtmäßigen Erbens verfertiget wird.

9. Fr. Wie wird ein Testament aufgehoben?

Antwort:

Wenn es der Testator bey seinem Leben widerruffet und ändert, oder wenn ein rechtmässiger Erbe unschuldig übergangen worden, oder zu kurtz kömmt.

10. Fr. Warum muß ein gültiges Testament vollzogen werden? Antw.

Weil aller respect gegen den Wohlthäter aus den Augen gesetzt, und die Mit-Erben beleidiget würden, wenn man es umstossen wolte; es wird auch niemand verlangen, daß andere mit seinẽ letzten Willen so verächtlich und schimpflich verfahren sollen. Was er nun will, daß andere ihm nicht thun sollen, daß soll er andern auch nicht thun.

11. Fr. Wie werden die Pflichten gegen die todten Cörper aufgehoben?

Antwort:

Wenn sie sich bey Lebzeiten schändlich oder schädlich verhalten; ingleichen wann sie sich selbst ermordet haben; den ersten ist man kei-

ne Pflichten schuldig, weil sie bey Lebzeiten dem gemeinen Wesen nicht allein nichts nütze sondern gar schädlich gewesen sind; den andern aber deßwegen nicht, weil sie durch Handanlegung allen schuldigen Pflichten gegen GOtt und den Nächsten abgesaget, daher sind sie aller Pflichten unwürdig, und vor GOttes und Menschen Feinde zu erklären.

Das XIII. Capitel
Von den Pflichten derer Menschen gegen die Thiere und andere Creaturen.

Erste Frage:
Was hat das Recht der Natur mit den Thieren zu thun? Antw.

Es zeiget, wie sich ein Mensch im Gebrauch derselben zu verhalten habe, damit er sich weder an dem Schöpffer der Thiere, noch an sich selbst versündigen möge.

2. Fr. Was haben diese Pflichten zum Grunde? Antw.

Erstlich die Pflichten gegen GOtt: Denn weil nicht wir, sondern GOtt die Thiere erschaffen hat, und dieselbe erhält und versorget; auch dieselbe theils zum Nutzen, theils zum Schaden derer Menschen verordnet; so stehet

het es uns nicht frey, nach eigenem Gefallen mit ihnen umzugehen. Hernach die Pflichten gegen sich selbst: Denn durch Mißbrauch der Thiere schadet sich ein Mensch an seiner Gesundheit, und gutem Nahmen. Endlich haben sie zum Grunde die Pflichten gegen den Nächsten: Denn durch unsern Mißbrauch rauben wir ihm sein Recht, und seinen rechten Gebrauch oder Nutzen, den er von den Thieren haben könte.

3. Fr. Worzu sind die Thiere erschaffen?

Antwort:

Zum Nutzen unserer Seelen, indem wir sie als Zeugen der Allmacht, Weißheit, Güte und Zorns GOttes bewundern sollen; zum Nutzen unsers Leibes, indem sie uns zur Nahrung dienen; zum Nutzen des Gemüths, indem wir uns daran erlustigen können; zum Nutzen unserer Güter, indem wir solche zur Handthierung, Beqvemlichkeit, und Beschützung derselben anwenden können.

4. Fr. Woher hat der Mensch das Recht und Gewalt über die Thiere bekommen?

Antwort:

Weil uns die Natur lehret, daß sie zu keinem andern Endzweck erschaffen sind, als schon angeführet worden. Hernach wenn die Menschen sich dieses Endzwecks nicht gebrauchen wolten, so würden die Thiere gar bald die Herrschafft über sie erlangen, und ihnen an Leib und Güthern schaden.

5. Fr. Woher erlangt der Mensch das Recht etliche Thiere eigenthümlich zu haben?

Antwort:

Wenn er diejenigen fänget, welche vorher niemanden zugehören, oder solche von andern an sich handelt, und zu seinen Nutzen unterhält.

6. Fr. Kan man denn die Verrichtungen derer Thiere auch Pflichten nennen?

Antwort:

Nein. Denn sie haben kein Gesetz, sondern etwas dem Gesetz ähnliches, nemlich den Trieb der Natur ihren Endzweck zu erlangen, welcher ist, sich selbst und ihr Geschlecht zu erhalten, und alles das zu vermeiden, was beyden zuwider ist.

7. Fr. Warum haben sie kein Gesetz?

Antw.

Weil ihr Verstand keine Glückseligkeit ausser ihnen erkennet, welche sie suchen müsten; auch ihr Wille keine Freyheit hat, welche zu Erlangung einer abwesenden und künfftigen Glückseligkeit vonnöthen wäre; so bedürffen sie keines Gesetzes, wornach sie sich zur Erlangung ihres erziehlten Entzweckes zu richten hätten, sondern es ist ihnen der Trieb der Natur genung.

8. Fr. Können denn die Thiere sündigen?

Antwort:

Nein. Denn wo kein Gesetz ist, da ist auch keine Sünde.

9. Fr.

9. Fr. Weil der natürliche Trieb der Thiere, sich zu ernehren; wider äusserliche Gewalt zu beschützen; das schädliche zu meiden; sich zu ihres gleichen zu halten; und ihr Geschlecht fortzupflantzen, etwas dem natürl. Recht derer Menschen ähnliches ist, so wird wohl ihr Wesen selbst dem menschlichen Wesen einiger massen ähnlich seyn?

Antw.

Allerdings. Denn zu allen angeführten und andern Verrichtungen gehöret Verstand und Wille, welches denn keinesweges Kräffte einer materie oder blossen durch Kunst getriebenen Machine seyn können. Woraus denn ferner folget, daß in denen Thieren ein geistisches, und von ihrem Leibe gantz unterschiedenes Wesen wohnen müsse, welches wir die Seele nennen, die auch allein vermögend ist, den Leib zu bewegen, etwas zu erkennen und zu begehren.

10. Fr. Worinnen zeiget sich eine Aehnlichkeit, zwischen denen Menschen und Thieren? Antw.

Darinnen, daß ein iedes einen solchen Leib und Glieder hat, welche den erziehlten Entzweck zu erlangen und zu befördern fähig sind; daß iedes eine vom Leib unterschiedene Seele, wie auch Verstand, Willen und Begierden hat; sie dienen gezwungen lieben und suchen die Freyheit; sie wehlen, was ihrer Natur gut, und meiden, was ihr schädlich ist;

ist; das Wachsthum, Nahrung und Zeugung geschicht bey allen auf einerley Weise; sie haben mit den Menschen gleiche Gemüths-Neigungen; sie haben Gedächtniß, Einbildungen und Träume, und was dergleichen Aehnlichkeiten mehr sind.

11. Fr. Worinnen sind die Menschen von den Thieren unterschieden? Antw.

Ob gleich der menschliche Leib wegen seiner Eigenschafften einen grössern Vorzug vor dem viehischen hat, als das Gold vor dem Bley; so ist doch der Unterscheid vornehmlich in der Seelen zu suchen. Denn diese ist zu einer unendlichen Dauerung und unaufhörlichen Glückseligkeit geschaffen, die Seelen der Thiere aber nur zum zeitlichen Leben und Glückseligkeit. Die Unsterblichkeit der menschlichen Seelen rühret nicht von Mangel der Materie allein, sondern vornehmlich von dem Willen GOttes her, welchem es gefallen, daß diese ewig bleiben, jene aber vergehen sollen, welches aus dem anerschaffenen Endzweck deutlich zu schliessen ist. Ferner hat der menschliche Verstand das Vermögen uncörperliche Sachen zu verstehen; unendlich fort zu gedencken in messen, zehlen, und wägen; das höchste Guth zu erkennen; der Wille begehret ein unendliches Guth mehr als andere Dinge, die auch gut sind, aber bey unrechten Gebrauch das höchste Guth hindern würden; er kan diese und jene

Mittel

Mittel erwehlen, sein erziehltes Guth zu erlangen; er kan seinen Begierden Einhalt thun, wenn sie auf etwas böses und schädliches fallen. Anderer Vorzüge zu geschweigen, die nicht aus dem natürlichen Licht können erkannt werden.

12. Fr. Wie hat demnach ein Mensch die Thiere anzusehen? Antw.

Erstlich als GOttes Geschöpffe: hernach als weit geringere Creaturen, denn die Menschen sind; ferner die denen Menschen unterworffen, und zu dessen Nahrung, Erleichterung der Arbeit, geziemenden Lust, und Beschützung verordnet sind; endlich, als Creaturen, die nach ihrer Natur und Endzweck auch sollen und wollen glückselig seyn. Daher denn kömmt, daß sich etliche zu denen Menschen gesellen; etliche vor ihnen fliehen; etliche sich gar feindselig gegen sie erweisen.

13. Fr. Wie hat sich ein Mensch zu verhalten gegen die Thiere, in so fern er sie ansiehet als GOttes Geschöpffe?

Antw.

Daß er sie als Zeugen der Göttl. Allmacht, Weißheit und Güte bewundert; ihnen aber keine Göttliche Ehre erweißt, wie etliche Völcker gethan haben; endlich sie auch nicht allzu gering schätzet, oder verachtet. Denn so kein Meister sein künstliches Werck verachten läßt; wie vielweniger GOtt sein Geschöpff.

14. Fr. Wie hat man sich zu verhalten gegen die Thiere, in so fern sie weit geringer sind als die Menschen? Antw.

Daß man sie nicht höher halte, und mehr liebe, als die Menschen; sie nicht zärtlich tractire, noch gewöhne; ihnen nicht mehr Wohlthaten erweise, als den dürfftigen Neben-Menschen. Denn wer vor die Thiere mehr sorget, als vor den allergeringsten Menschen; oder wer gar einen Menschen beleidiget um eines Thiers willen; oder den Verlust eines Thieres eben so sehr, ja wohl mehr betrauret, als den Verlust eines Menschen, der zeiget an, daß seine Liebe unordentlich und gantz unvernünfftig sey, und verdienet, daß ihn andere Menschen auch nicht besser tractiren, als das geringste Vieh.

15. Fr. Wie hat sich ein Mensch gegen die Thiere zu verhalten, in so fern sie ihm unterworffen sind, und zu seinen Nutzen und Nothdurfft dienen? Antw.

Daß er sie geniesse nothdürfftig und mäßig, nicht aber überflüßig und zur Wollust, denn darzu sind sie von GOtt nicht geschaffen; bey der Arbeit dürffen sie nicht überladen, übertrieben und gemißbrauchet werden. Denn wo sie über Vermögen angestrenget werden, oder ihnen nicht gebührende Ruhe nach der Arbeit gegönnet wird, werden sie nicht lange bestehen, und wir berauben uns

den Nutzen selbst, den wir von ihnen haben sollen.

16. Fr. Wie hat sich ein Mensch gegen die Thiere zu verhalten, in so fern sie Creaturen sind, die ihren Endzweck nach auch wollen und sollen glückselig seyn?

Antw.

Sind es Thiere, die sich zu den Menschen gesellen und zu seinen Nutzen dienen, so müssen dieselben versorget, in Kranckheiten gewartet, und vor Beleidigung beschützet werden; sind es Thiere, die vor den Menschen fliehen und doch zur Nahrung dienen, so dürffen sie gefangen werden, aber man muß sie, so bald als möglich ist, tödten; sind es Thiere, die weder zur Nahrung noch Arbeit dienlich, und doch niemand schädlich oder beschwerlich sind, die soll man in ihrer natürlichen Freyheit lassen; sind es aber Menschen und Gütern schädliche Thiere, so soll man sie zwar tödten, aber keinesweges martern, an Gliedern verletzen, verstümmlen, und grausam mit ihnen umgehen, noch einigen Muthwillen an ihnen ausüben. Denn darzu hat GOtt die Thiere nicht erschaffen, und wer sie martert, der verachtet GOttes Geschöpfe. Es ist auch ein Anzeigen eines grausamen und wilden Gemüths, welches, wie es kein Mitleiden gegen die Thiere hat, also auch wenig gegen die Menschen haben wird; inglei-

ingleichen giebet ein solcher Mensch zu erkennen, daß er sein selbst nicht mächtig, noch seine unordentlichen Begierden bändigen könne.

17. Fr. Weil uns doch die Thiere nicht eigentliche Gegen-Pflichten erweisen können, so wird vielleicht etwas an ihnen gefunden, das die Menschen zu ihren Pflichten antreiben kan?

Antw.

Allerdings. Denn man findet Tugend- und Laster ähnliche Dinge an ihnen. Wie viel sind nicht Thiere, welche die Menschen beschämen mit ihrer Treue, Gehorsam, Keuschheit, Mäßigkeit, Reinlichkeit, Ordnung, Vorsichtigkeit, Erkäntniß der Wohlthaten und Fleiß? Ferner, ein iedes Thier suchet seine von dem Schöpffer bestimmte Glückseligkeit, und brauchet die Mittel, darzu zu gelangen, ungezwungen, welches gewißlich wenige Menschen thun: Ein iedes Thier bemühet sich sein Leben zu erhalten, als den Grund aller seiner Glückseligkeit; viele Menschen hingegen verkürtzen sich dasselbe muthwillig, und sind also ärger, als das Vieh. Ja ein ieder Mensch, welcher seiner Pflicht nicht gemäß lebet, ist weit unglückseliger, als das allergeringste Thier. Denn dieses erlanget doch seinen Entzweck, worzu es erschaffen ist; jenes aber erlanget solchen

weder

weder innerlich noch äusserlich, weder in diesen, noch in dem zukünfftigen Leben.

18. Fr. Wie fliessen die angeführten Pflichten gegen die Thiere aus unsern Haupt-Satz? Antw.

Wer sich gegen die Thiere so verhält, wie es den göttlichen, menschlichen und auch viehischen Endzweck gemäß ist, der befördert seine eigene Glückseligkeit.

Das XIV. Capitel

Von Hindernissen derer Pflichten, und Erfolg auf Seiten derer, so sie gern in acht nehmen wollen, und doch nicht können.

Erste Frage:

Mit wie vielerley Menschen haben die natürlichen Gesetze zu thun? Antw.

Theils mit solchen, die ihre wahre Glückseligkeit mit Ernst suchen, und also freywillig ihre schuldigen Pflichten, als Mittel zu selbiger zu gelangen, in Acht nehmen; theils mit solchen, welche zwar glückselig seyn wollen, aber doch ohne, ja wider die ordentlichen Mittel.

2. Fr. Kan denn ein Mensch, dem seine Glückseligkeit ein Ernst ist, und also willig thut, was das Recht der Natur fodert, sich allen bißher gemeldeten Pflichten gemäß bezeugen? Antw.

Diejenigen Pflichten, so die äusserliche Glückseligkeit erhalten, kan er gröstentheils leisten; aber weit anders verhält sichs mit denen, so die innerliche und die ewige Glückseligkeit befördern sollen, denn da finden sich innerliche und äusserliche Hindernisse.

3. Fr. Was hindert die Menschen innerlich an ihren Pflichten? Antw.

Insgemein das natürliche und angebohrne Unvermögen, von dessen Ursprung und Ursachen das Licht der Vernunfft nichts weiß: Ferner die daraus fliessende Eigen-Liebe, da ein Mensch sich besser zu seyn düncket, als der andere, auch erstlich von andern die Pflichten erwartet, und dennoch hernach sich besinnet, ob er schuldig sey dergleichen zu thun: Weiter hindert die Menschen der Eigen-Nutz, da man nur auf das Seine siehet, und andere zu kurtz kommen läßt. Sonderlich aber, wenn ein Mensch gar keinen GOtt glaubet, oder dencket, er bekümmere sich um nichts, was in der Welt vorgehe; oder sich GOtt nach seinen eigenen Neigungen einbildet; oder eine falsche Religion hat: Noch weiter

weiter die Haupt-Neigungen derer Menschen. Denn es mag einer zur Wollust, oder zum Ehr-Geitz, oder zum Geitz geneigt seyn, so ist er zu vielen Pflichten ungeschickt, ja er kan solche und will sie nicht leisten: Endlich die natürliche Trägheit, Nachläßigkeit, allzu viele Beqvemlichkeit, und die eingebildete gäntzliche Unmöglichkeit.

4. Fr. Welches sind die äusserlichen Hindernisse? Antw.

Weil die gesuchte Glückseligkeit nicht gleich nach Wunsch und Willen erlanget wird; Weil andere Leute auch nicht thun, was ihre Schuldigkeit erfodert; weil andere öffters das Gegentheil thun, vor Liebe Haß, und vor Wohlthaten Böses beweisen; weil es so hergebrachte Gewohnheiten und alte Gerechtigkeiten sind, die ja nicht dürffen abgebracht werden, damit man seine eingebildete Freyheit nicht verliehre.

5. Fr. Was finden sich in ieder Gesellschafft vor besondere Hindernisse derer Pflichten?

Antwort:

Alle Handlungen auf beyden Theilen, welche Gelegenheit geben können zur Trennung und gäntzlichen Aufhebung derer Gesellschafften und ihrer Pflichten.

6. Fr. Was hindert die Menschen an den Pflichten gegen GOtt, und gegen sich selbsten? Antw.

Die Unterdrückung der natürlichen Erkäntniß von GOtt und der angebohrnen Gesetze; die falsche Erklärung derer Gesetze; die eingebildete Glückseligkeit in Ausübung der unordentlichen Begierden und Triebes der verderbten Natur.

7. Fr. Wie kan ein Mensch die meisten Hindernisse überwinden? Antw.

Erstlich durch die Selbst-Erkäntniß, da er bedencket, was er gegen seinen Schöpffer sey; wie elend er seiner Natur nach sey; wie elend er ohne andrer Leute Hülffe sey; wie er nichts vor andern Leuten voraus habe; wie andere Leute öffters herrlichere Leibes- und Gemüths-Gaben haben, als er; wie niemand ohne anderer Leute Willen und Hülffe weder gelehrt, noch geehrt, noch einiger massen glücklich seyn könne: Hernach durch stete und ernstliche Betrachtung des Endzwecks, worzu ieder Mensch geschaffen ist, nemlich sich und andere Menschen glückselig zu machen. Wer dieses beydes in acht nimmt, der wird mit Wissen und Willen niemahls wider seine Pflichten handeln.

8. Fr. Weil aber niemand wegen angeführter Hindernisse weder seinen Pflichten Gnüge thun, noch die wahre Glückseligkeit erlangen kan, was entstehet bey einem solchen Menschen, der gerne glückselig seyn wolte, und doch nicht kan?

Antw.

Antwort:

Furcht vor GOtt, weil er von seinem Gewissen überzeuget ist, daß GOtt die Ubertretung der natürlichen Gesetze straffen müsse; Haß gegen GOtt, weil er siehet, daß ihn GOtt wegen übertretener Pflichten nicht glückselig machen kan, noch will; ein sorgfältiges Verlangen nach einem Mittel Gott wiederum zu versöhnen. Denn weil die Vernunfft erlernet, daß GOtt ein allgütiges Wesen sey, und die Menschen nicht zur ewigen Unglückseligkeit erschaffen haben könne, so schliesset sie, daß er doch an einem Orte ein Mittel offenbahret haben müsse, dadurch man der von ihm selbst erzielten Glückseligkeit könne theilhafftig werden; die endliche Verzweiffelung, und ein Ende mit Angst und Schrecken, wenn die Vernunfft die gesuchten Mittel nicht finden kan, da es heißt, wenn es ja noch hoch kömmt: O du Wesen aller Wesen, erbarme dich mein.

Das XV. Capitel
Von denen Zwang-Mitteln vor diejenigen, die nicht nach denen natürlichen Gesetzen leben wollen.

Erste Frage:
Ist es recht diejenigen zu zwingen, welche wegen ihrer bösen Neigungen und unordentlichen Begierden den schuldigen Pflichten nicht nachleben wollen? Antw.

Ja. Denn solches fodert die Natur derer Gesetze, und der Endzweck aller Gesellschafften.

2. Fr. Wer kan denn solche Menschen zwingen? Antw.

GOtt, als der allerhöchste und weiseste Gesetz-Geber; und die hohe Obrigkeit, vermöge ihrer verliehenen Gewalt.

3. Fr. Kan denn nicht ein iedes den andern zu seinen Pflichten zwingen? Antw.

Nein. Denn es kan niemand seines gleichen zwingen, vielweniger bestraffen, sondern es kommt nur denen zu, die zu befehlen, und die höchste Gewalt in der Gesellschafft haben.

4. Fr. Wie zwinget denn GOtt? Antw.

Durch zeitliche und ewige Straffen, durch Hunger, Pestilentz, Krieg, Kranckheit, Unglück in allen Verrichtungen.

5. Fr.

5. Fr. Man siehet aber, daß es den Ubertretern derer Gesetze gemeiniglich wohl gehet, wo bleibet denn da GOttes Straffe?

Antwort:

Man kan hieraus gantz gewiß schliessen, weil in diesem Leben so viel Böses ungestrafft bleibt, daß ein anders nach diesem zu erwarten sey, da es denen Bösen übel, und denen Gehorsamen wohl gehen wird. Denn solches erfodert die Gütigkeit und Gerechtigkeit GOttes.

6. Fr. Wie zwinget denn die hohe Obrigkeit?

Antwort:

Ihre Unterthanen zwinget sie durch Bestraffung am Leben, Leib und Gütern; Fremde aber, von welchen sie beleidiget worden, durch Krieg und repressalien. Und solches darum, weil sie keinen Richter haben, der sie entscheiden und den beleidigenden Theil zwingen könte, dem Beleidigten satisfaction zu thun. Dahero muß sich ieder selbsten helffen.

7. Fr. Was nennet man eine Straffe? Antw. Alles dasjenige Ubel, so die Obrigkeit dem anthut, der ihre Gesetze übertreten hat.

8. Fr. Kan denn die Obrigkeit nicht auch die Ubertretung derer Göttlichen Gesetze straffen? Antw.

Weil kein Mensch der Obrigkeit die Herrschafft über sein Gewissen und Gottesdienst überlassen kan, so darff sie kein Verbrechen straffen, als welches wider den Endzweck des gemeinen Wesens ist. Wenn aber iemand in

seinem vermeynten rechten Gottesdienst solche Sachen vornähme, welche die gemeine Glückseligkeit hinderten, so müste er billig deshalben bestrafft werden. Nicht in so fern er GOtt, sondern das gemeine Wesen, dessen Glied er seyn will, beleidiget hat, zu geschweigen, daß die wahre Religion der allgemeinen wahren Glückseligkeit nicht entgegen seyn kan, indem sie selbige am meisten fördert.

9. Fr. Kan denn die Obrigkeit auch die Fremden straffen? Antw.

Ja, wenn sie etwas begangen, das der gemeinen Wohlfahrt entgegen ist, oder gute Ordnungen stöhret. Denn an welchem Ort sich ein Fremder kein Gewissen macht zu sündigen, da darff sich auch die Obrigkeit kein Gewissen machen ihn zu bestraffen. Und so sich niemand in seinem Hause turbiren läßt, warum solte es ein Herr in seinem Lande gestatten?

10. Fr. Welches Böse muß die Obrigkeit bestraffen? Antw.

Alles, was die gemeine Glückseligkeit hindert, es mag nun sonsten denen Pflichten gegen GOtt, oder gegen den Nächsten, oder gegen sich selbst zuwider lauffen.

11. Fr. Kan denn die Obrigkeit diejenigen pardonniren, die zu gewissen Freystädten, als Kirchen, Klöstern und Gesandten-Häusern ihre Zuflucht und retirade nehmen?

Antwort:

Nein,

Nein. Denn solche Freyheiten sind wider das Recht der Natur, wider gute Gesetze, Ordnung, und die gemeine Glückseligkeit; sie öffnen aller Boßheit und Muthwillen Thür und Thor; Die Personen, so dahin fliehen, sind auch entweder schuldig oder unschuldig; sind sie schuldig, so muß das Böse bestrafft werden; sind sie unschuldig, so können sie nicht bestrafft werden, ob sie gleich zu solchen Orten ihre retirade nicht nehmen.

12. Fr. Kan aber die Obrigkeit nach eigenen Gefallen iemanden pardon geben? Antw.

Ja. Wenn das Verbrechen nicht gerade wider die gemeine Wohlfahrt ist. Sonsten aber, wenn dergleichen Umstände nicht sind, so darff es die Obrigkeit nicht thun, denn sie sündiget wider ihr Gewissen, weil sie wider den Vertrag handelt, die gemeine Ruhe und Sicherheit zu befördern; sie sündiget auch wider das gemeine Wesen, als dem daran gelegen ist, daß die Ubertreter der Gesetze aus dem Mittel gethan werden.

13. Fr. Was muß bey der Bestraffung in Acht genommen werden? Antw.

Daß eine Gleichheit sey zwischen der Straffe und dem Verbrechen, und eher zu wenig, als zu viel gestrafft werde.

14. Fr. Worinnen bestehet solche Gleichheit? Antw.

Daß man dem Verbrecher thue, wie er gethan hat, am Leibe, Ehre und Guth. Wenn aber

die Laster überhand nehmen, so können auch wohl die Straffen vergrössert werden, worbey doch allezeit auf die Absicht derer Verbrecher mit zu sehen ist.

15. Fr. Sind denn nicht etliche Gebrechen so beschaffen, daß sie selbst die Straffe mit sich führen? Antw.

Ja. Besonders aber die Ubertretung derer Pflichten gegen GOtt, und sich selbst; denn sie ziehen ein böses Gewissen, und allerley innerliche und äusserliche Plagen nach sich, als ungesunden Leib, Verachtung und Schande, Mangel und endliches Verderben.

16. Fr. Ist es erlaubt Krieg zu führen? Antw.

Ja. Denn es erfodert der Endzweck der menschlichen Gesellschafften, daß sie öffentliche Gewalt und Unrecht mit Gegengewalt vertreiben, und das ihnen unrechmäßig abgenommene wieder zu erlangen suchen; welches auf keine andere Weise geschehen kan, als durch Ergreiffung derer Waffen.

17. Fr. Was ist der Krieg? Antw.

Eine gewaltsame Behauptung und Vertheidigung der öffentlichen Ruhe und Freyheiten, so ein Volck von Rechtswegen besitzet, wider diejenigen, so ihm solche rauben wollen, oder geraubet haben.

18. Fr. Wie vielerley ist der Krieg? Antw.

Rechtmäßig, wenn man seine Ruhe, Rechte, Freyheiten und Länder wider unrechte

rechte Gewalt beschützet, oder, wo sie genommen worden, wieder zu erlangen suchet; unrechtmäßig, wenn angeführte Ursachen nicht vorhanden, sondern man meynet, man dürffe den Nachbar nicht lassen zu mächtig werden; man wolle sich der Gelegenheit bedienen, und im trüben Wasser fischen; man sey geschickter ein Monarcha zu seyn, als andere; man wolle sich formidable machen; kurtz, wenn Ehr-Geitz und Land-Geitz die Ursachen zum Kriege sind, dahin denn sonderlich gehöret, wenn man unter dem Vorwand der Religion nach der Region trachtet.

19. Fr. Was sind Repressalien? Antw.

Es sind Gewalthätigkeiten, da man zwar nicht unmittelbar mit den Landes-Herren anbindet, sondern sich wegen des erlittenen offentlichen Unrechts an denen Unterthanen erholet.

20. Fr. Ist denn nicht unrecht, daß man sich an denen Unterthanen erholet, da doch die Beleidigung von der Obrigkeit herrühret? Antw.

Nein. Man erholet sich seines Schadens, wo es am leichtesten geschehen kan; die Unterthanen haben sich der Obrigkeit mit Gut und Blut verbunden: also was ihnen genommen wird, entgehet der Obrigkeit; die Obrigkeit ist schuldig den Schaden wieder gut zu thun; denn wenn der Fürst übel thut, was kan der Unterthan davor?

21. Fr.

21. Fr. Was ist der Endzweck des Krieges und der repressalien? Antw.

Friede, Ruhe und Sicherheit vor denen Feinden; Wiedererstattung des zugefügten Schadens; insgemein aber die gesuchte Glückseligkeit derer Unterthanen.

22. Fr. Wie wird ein rechtmäßiger Krieg auch rechtmäßig geführet? Antw.

Wenn man in Beleidigung derer Feinde und Raubung ihrer Güter nicht mehr thut, als was der Endzweck des Kriegs erlaubt. Ohne Noth aber alles verwüsten und verheeren; die eingebildete Feinde aufs grausamste zu martern; Weiber und Jungfrauen zn schänden; Kinder, unschuldige, alte und wehrlose Personen umzubringen, ist unmenschlich, und unverantwortlich.

23. Fr. Müssen denn die Waffen auf allen Seiten gleich seyn? Antw.

Ohne vorhergehende Verträge kan keine Parthey der andern vorschreiben, wormit und wie sie sich wehren soll; auch nicht, wo und wann sie den Anfang zu denen Feindseligkeiten machen soll. Denn iedes suchet seinen Endzweck nach eigenen Gefallen und bey beqvemster Gelegenheit zu erhalten.

24. Fr. Kan denn ein König dem andern mit Recht Land und Leute nehmen? Antw.

Wenn der Feind aus unrechtmäßigen Ursachen den Krieg angefangen, und durch sein

Verfah-

Verfahren bezeuget, wie er dem andern um Leben und Reich zu bringen gesonnen sey, so ist der unschuldigen Parthey erlaubet, jener zu thun, was sie thun wolte.

24. Fr. Ist denn der Krieg eine Straffe? Antw.

An Seiten GOttes, aber nicht an Seiten der Menschen, denn niemand kan den andern straffen, ausser der höher ist, und den andern zu befehlen hat. Unter denen Königen aber ist keiner höher, als der andere, daher hat auch keiner den andern nichts zu befehlen, vielweniger kan er ihn straffen.

26. Fr. Darff man sich im Kriege auch der List bedienen, mit Worten und Thaten sich anders bezeugen, als man würcklich im Sinn hat? Antw.

Weil kein Theil das Recht hat von dem andern die Wahrheit zu erfragen; auch kein Theil schuldig ist, dem andern seine Anschläge zu entdecken; ferner im Kriege ein ieder auf seinen eigenen Nutzen siehet, da auch ohne dem alle Pflichten des Rechts der Natur gegen den Nächsten, in so fern er als ein Glied der Gesellschafft betrachtet werden kan, aufhören, so ist es gar wohl erlaubet. Denn was einem Theil recht ist, das ist dem andern billig.

27. Fr. Darff man auch denen Feinden mit Gifft nachstellen? Antw.

Einen öffentlichen Feind darff man zwar unterdrücken,

terdrücken, wie man kan; aber weil durch das Vergifften des Mehls oder Geträncktes und der Brunnen vielen Menschen Leid zugefüget würde, die uns weder beleidigen können, noch wollen, ingleichen auch viele Thiere unschuldig sterben müsten; so ist solches wider den Endzweck des Kriegs, ja auch ein probable Zeichen einer ungerechten Sache und schlechter Tapfferkeit, welche sich ein rechter Kriegs-Held vor einen grossen Schimpff halten würde.

28. Fr. **Was ist bey dem Waffen-Stillstand in acht zu nehmen?** Antw.

Daß man sich zwar in eine solche Verfassung setze, damit man hernach dem Feinde mit grössern Nachdruck widerstehen und ihm unterdrücken könne; Zeit währenden Stillestandes aber weder heimlich noch öffentlich etwas vornehme, welches dem Vertrag und Eyd entgegen ist. Denn man behält ein gut Gewissen, und gewissere Hoffnung zum Siege.

29. Fr. **Wodurch wird der Krieg völlig geendiget?** Antw.

Durch Friedens-Schlüsse. Wenn nemlich der beleidigte Theil den andern in einen solchen Stand gebracht, daß er nicht mehr beleidigen kan noch will, er aber vor seinen Schaden völlige satisfaction hat, so ist es billig daß er seinem Feinde den Frieden *anbiete*, oder den angebotenen bewillige, es mag

ihm

ihm nun der Feind selbst anbieten, oder einer Mittels-Person darzu sich gebrauchen.

30. Fr. Darff man sich aber nicht des erhaltenen Siegs als einer Gelegenheit bedienen, dem Feinde sein Land zu schmälern, und ihm zu nehmen, auch im Friedens-Schluß zu behalten, was man will?

Antw.

Es ist solches wider den Endzweck des Krieges. Wenn demnach der beleidigte Theil wieder hat, was er verlohren, und was er zum Kriege selbst aufwenden müssen, so erfodert die natürliche Billigkeit, daß er sich begnügen lasse, und dem andern nicht gantz verderbe, oder dahin bringe, daß er bey ersehener Gelegenheit, auch mit fremder Hülffe sich seines Schadens erhole. Es läßt auch GOtt selbst solch Unrecht nicht ungestrafft, denn es geschicht hernach, daß ein solches mit Unrecht erlangtes Land die mit Recht besessenen verzehret, oder vieles Unglücks Ursache wird.

31. Fr. Wie sollen Völcker und Länder nach geschlossenen Frieden sich gegen einander verhalten? Antw.

Keines soll dem andern etwas zu leide thun, oder sich wegen des erlittenen Unrechts rächen, sondern ein iedes ist schuldig des andern Aufnehmen befördern zu helffen. Insonderheit aber soll ieder Theil die Friedens-Articel treulich und unverbrüchlich halten. Daher

her sollen die Artickel mit deutlichen, keinesweges aber mit zweydeutigen und dunckeln Worten abgefasset werden, darunter einiger Betrug könte verstecket seyn.

32. Fr. Können denn die Uberwundenen einem fremden Herrn huldigen, und was sind sie ihm schuldig? Antw.

Wenn sich der vorige Herr der Gewalt und des Rechts über sie begeben, so sind sie von seinem Gehorsam loß, und können einem fremden, als ihrem Uberwinder huldigen, das ist, alle Liebe, Treue und Gehorsam versprechen, sich mit Leib und Guth ihm unterwerffen, wie dem vorigen, auch alles treulich und beständig halten. Die neuen Herren aber sollen ihren neuen Unterthanen das Joch nicht schwerer machen, als sie es zuvor gehabt haben, so können sie sich ihrer Liebe, Treue und Beständigkeit desto gewisser versichern.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koederitz, Christoph

Gründliche Einleitung zur Erkäntniss des natürlichen Rechts oder deren Pflichten, welche die gesunde Vernunfft lehret, und die ein jeder Mensch in Acht nehmen muss, wenn er seine wahre Glückseligkeit nicht hindern, sondern fördern will aus dem vernünfftigen Endzweck aller Menschen hergefü hret und zum Gebrauch der grund-legenden studirenden Jugend aufgesetzet

Chemnitz 1725

Bamberg, Staatsbibliothek -- .7 L 2#5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11399097-5